

Untersuchungen zur Geschichte der benediktinischen Profößliturgie im frühen Mittelalter

Von Hieronymus Frank OSB, Maria Laach.

Odo Casel ist in einem großen Aufsatz der Idee und Geschichte der Mönchsweihe nicht nur im alten, besonders im östlichen Mönchtum nachgegangen, sondern auch im benediktinischen¹. Er hat sich zu diesem Zweck naturgemäß mit der Geschichte der benediktinischen Profößliturgie befassen müssen². Nachdem über 25 Jahre seit dem Erscheinen seiner Arbeit „Die Mönchsweihe“ verflossen sind, erscheint es erlaubt und erfüllt einen schon damals von Casel geäußerten Wunsch, die von ihm durchgearbeiteten Quellen der benediktinischen Zeit unter Berücksichtigung neuer liturgiegeschichtlicher Erkenntnisse nochmals durchzusehen, Ergänzungen anzubringen und unbekannt gebliebene Quellen zu erschließen. Es geschehe hier für die Zeit des frühen Mittelalters bis zu Cluny, jedoch nicht so sehr, um in ihnen die Idee der Mönchsweihe aufzuspüren, sondern einfach um die Geschichte der Profößliturgie zu zeichnen.*

1. Die Proföß-Stelle bei Ps. Gregor, *In I Reg. expositionum*
lib. IV, 4, 18.

Zunächst sei die Aufmerksamkeit auf eine Stelle über die benediktinische Proföß in einem Kommentar zum 1. Buch der Könige gelenkt, einem Werk, das zwar heute ziemlich allgemein Gregor d. Gr. abgesprochen, auch nicht mehr als freie Nachschrift von Vorträgen Gregors

¹ Die Mönchsweihe (Jahrbuch f. Liturgiewissenschaft 5 [1925] 1—47).

² Ebd. 22—47.

* Diese Arbeit ist aus einem Vortrag erwachsen, den ich im August 1950 auf der Studientagung des Abt-Herwegen-Instituts in Maria Laach hielt.

durch Abt Claudius von Ravenna gewertet wird³. Abt I. Herwegen bringt in seinem Regelkommentar den Text, aber nur um im Anschluß an B. Altaner und B. Steidle zu sagen, daß er zu den Pseudo-Gregoriana gehöre⁴. Er lautet:

Nam quod coram nobis promittunt (novicii), Deo offerimus, ut ipse iam de manibus nostris teneat, quod exquirat. Quae profecto libertas rectoris est obligatio subditi: quia tanto districtiori sententiae subditur, quanto apertius scire potest: quia de eo quod respondet, omnipotenti Deo reddere rationem debet. Cum ergo ea quae noviti promittunt, Deo offerimus, quasi chirographum quod nobis faciunt, illi damus⁵.

Die Stelle drückt ideenmäßig die vermittelnde Opfertätigkeit des Abtes, des rector, bei der Profeß in schöner Weise aus. Liturgiegeschichtlich scheint der eine Satz beachtenswert zu sein: quia de eo quod respondet, omnipotenti Deo reddere rationem debet. Das heißt doch wohl, daß die promissio des Novizen eine responsio, eine Antwort, auf die Frage bzw. die Fragen des Abtes war, und die Stelle dürfte, wenn der Kommentar wirklich alt ist, als Zeugnis dafür dienen, daß in der ältesten benediktinischen Zeit die promissio, der römischen stipulatio entsprechend, in Frage- und Antwortform erfolgte. Die responsio der Kommentarstelle fände in der Profeßformel von Albi (9. Jahrhundert), der Herwegen ein hohes Alter und römische Herkunft zuschrieb⁶, ihre beste Veranschaulichung. Häufiges Lesen im vorgenannten Kommentar zu 1 Samuel verstärkte in mir den Eindruck, daß wir in ihm ein Werk des frühen Mittelalters, recht wohl aus Gregors d. Gr. Zeit vor uns haben. Beachtenswert scheint mir auch heute noch die Ansicht zu sein, die Abt B. Capelle im Jahre 1929 über unsern Kommentar äußerte, „que cet important ouvrage porte dans son ensemble la marque grégorienne indubitable, mais une main étrangère y a touché“⁷. Das

³ O. Bardenhewer, Geschichte der altkirchlichen Literatur, 5. Bd. (Freiburg i. B. 1932) 298.

⁴ Sinn und Geist der Benediktinerregel (Einsiedeln 1944) 343.

⁵ In librum primum Regum ... variarum expositionum libri sex, lib. IV, c. 4, 18 (Migne PL 79, 246 AB).

⁶ Geschichte der benediktinischen Profeßformel (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens 3, II [Münster i. W. 1912] 38 f.).

⁷ Les homélies de Saint Grégoire sur le Cantique (Revue Bénédict. 41 [1929] 205). Capelle nennt ebd. Anm. 3 die These, daß diese fremde Hand die von Abt Claudius sei, „strictement parlant indémontrable“. Auf die Ansicht von Abt Capelle weist soeben E. Dekkers OSB in seiner ausgezeichneten Clavis Patrum Latinorum (Sacris erudiri, Jaarboek voor Godsdienstwetenschappen, III [1951] 290 Nr. 1719) hin.

Urteil von E. Norden, der Kommentar sei allem Anschein nach ein Zeugnis des späten Mittelalters⁸, besteht jedenfalls nicht zurecht; denn die einzige Handschrift, die von dem Werk m. W. bisher bekannt geworden ist, die Handschrift 9 der italienischen Abtei Cava, — schon die Mauriner kannten überhaupt keine Handschrift — gehört dem Ende des 11. oder dem Anfang des 12. Jahrhunderts an⁹.

2. Der Aufnahmeeritus der *regula Magistri*.

Wenden wir uns dann einem weiteren Werk zu, dessen Autor und Abfassungszeit immer noch unbekannt sind, der vielverhandelten sog. *regula Magistri*. Ich halte sie nach wie vor für eine von der *regula Benedicti* abgeleitete Quelle des 7. Jahrhunderts. Im Kap. 89 bringt die *regula Magistri* einen Professritus, der m. E. durchaus von dem des Kap. 58 der Benediktinerregel abhängt¹⁰. Der Ritus ist schon zwei Monate nach Beginn des Probejahres angesetzt, ohne daß gesagt oder angedeutet wäre, daß er nur dem eintretenden „conversus“, der bereits irgendwann und irgendwo Tonsur und Mönchsgewand empfangen hat, gelte, nicht aber dem eintretenden „laicus“. Der Novize gelobt also schon nach zwei Monaten des Probejahres, die er in der „cella peregrinorum“ zugebracht hat, mündlich dem Abt Gehorsam und wohl, ohne daß es ausdrücklich gesagt wird, „stabilitas“. Die Urkunde, die er dann auf den Altar legt, ist aber keine „petitio“, keine Bitturkunde um Aufnahme auf Grund des abgelegten mündlichen Gelöbnisses im Sinn der *regula Benedicti*, sondern eine Schenkungsurkunde des Novizen mit Verzeichnis seines Vermögens, das er Gott und dem Kloster schenkt. Die Worte, mit denen er die Urkunde auf den Altar legt, deuten diese Schenkung als Gelöbniß völliger „paupertas“ näher aus. Es folgt nach den Worten des Novizen sein Responsorium „Suscipe me Domine“, dann der Vers des Abtes: „Confirma hoc Deus quod operatus es in nobis“ — der Magister liebt diesen Vers, bringt er ihn doch auch bei der Abtsweihe. Danach bekommt der neue Bruder von allen die Pax, der Abt spricht ein Schlußgebet, nimmt das Schenkungsverzeichnis vom Altar und reihet den neuen Schüler unter die zwei „praepositi“ einer Dekade ein.

⁸ Die antike Kunstprosa, II (Leipzig³ 1918) 684 Anm. 1.

⁹ L. Mattei-Cerasoli OSB, Un manoscritto sconosciuto dell' Esposizione di San Gregorio Magno sul 10 Libro dei Re nel Codice Cavense n.º 9 (Aevum 7 [1933] 537—539). Meinem Laacher Mitbruder P. Dr. Burkhard Neunheuser verdanke ich den Hinweis auf diese unbeachtet gebliebene Notiz. Auch E. Dekkers erwähnt sie soeben in seiner Anm. 7 genannten Clavis Patrum Latinorum, Nr. 1719.

¹⁰ Migne PL 88, 1037—1039.

Der Aufnahmeeritus kennt das „Suscipe me Domine“ als Responsorium, ohne eine dreimalige Wiederholung und ohne das Gloria Patri anzuordnen. Der Versikel „Confirma hoc Deus“, das Schlußgebet des Abtes und die allgemeine „Pax“ stellen eine Erweiterung des Ritus gegenüber dem Wortlaut von Kap. 58 der *regula Benedicti* dar. Indessen ist das Schlußgebet des Abtes nicht etwa als Antwort der Kloster-gemeinde auf die an die einzelnen Brüder gerichtete Gebetsbitte des Novizen aufzufassen. Die *regula Magistri* kennt diese Gebetsbitte des Novizen zwar auch, verlegt sie aber gar nicht in den eigentlichen Profesbritus, der übrigens außerhalb der Meßfeier, nach der Prim stattfindet, sondern in die etwas später am gleichen Tage gefeierte Messe. Zum Zeichen der Demut soll der neue Bruder den zur Kommunion schreitenden Brüdern das Handwasser reichen, allen dabei die Hand küssen und die einzelnen um ihr Gebet für sich bitten (et petat singulos pro se debere orare), eine Stelle, die auf ihre Art die Weisung des hl. Benedikt wiedergibt: Tunc (gleich nach dem Gloria des Suscipe) ille frater novicius prosternatur singulorum pedibus, ut orent pro eo, sich also von der *regula Benedicti* deutlich abhängig zeigt. Ich glaubte diesen Profesbritus der *regula Magistri*, der nach zwei Monaten des Probejahres angesetzt ist, auf eine ihrem Verfasser unterlaufene irrige Interpretation einer Stelle der *regula Benedicti* zurückführen zu sollen¹¹.

3. Der Profesbritus in den Regelkommentaren von Paulus Diaconus und Hildemar.

Die ältesten Kommentare der *regula Benedicti* von Paulus Diaconus, Hildemar und Abt Smaragd bieten in ihren Erklärungen des Kap. 58 nur ganz unwesentliche Erweiterungen des vom hl. Benedikt vorgeschriebenen Profesbritus. Der Kommentar des Paulus Diaconus, der die Bekleidung des Novizen mit dem Mönchsgewand an den Anfang der ganzen Feier verlegt, und zwar „in uno angulo oratorii“, läßt den Novizen gleich nach dem dreimal wiederholten Suscipe ausgestreckt auf dem Boden liegen und mit diesem Gestus alle Brüder ums Gebet bitten — Paulus Diaconus las in seinem Regelexemplar zwar kaum „prosternatur omnium pedibus“ statt „prosternatur singulorum pedibus“, wie es der berühmte Codex 175 von Monte Cassino (10. Jahrhundert) tut¹², eine Handschrift, die eine nicht ursprüngliche Verschmelzung von

¹¹ Die *regula Benedicti* als Quelle der *regula Magistri* (Vir Dei Benedictus. Eine Festgabe zum 1400. Todestag des Heiligen Benedikt, hsg. von Abtpräses Dr. R. Molitor OSB [Münster i. W. 1947] 189—195).

¹² Pauli Warnefridi ... in sanctam regulam commentarium archi-coenobii Casinensis monachi nunc primum ediderunt (Monte Cassino 1880) 438.

Regeltext und folgendem Kommentar des Paulus bietet. Paulus scheint aber den Ausdruck „singulorum pedibus“ als „omnium pedibus“ verstanden zu haben; denn er läßt für den auf dem Boden ausgestreckt liegenden Novizen die ganze Kloostergemeinde (omnis congregatio) mit gebeugten Knien die Psalmen „Miserere mei Deus secundum magnam misericordiam tuam (Ps. 50), De profundis clamavi ad te Domine (Ps. 129), et ceteros psalmos, qui ad hoc pertinent“ singen, dann, wohl durch den Abt oder einen Priestermonch, in stehender Haltung eine Reihe „capitula“ beten — wir würden Versikel sagen: „Salvum fac servum tuum. Convertere Domine aliquantulum. Dominus custodiat introitum tuum.“ Wenn es dann schließlich heißt: „et postea dicatur oratio pro illo“¹³, so ist gewiß auch hier zu ergänzen: vom Abt oder vom Priester. Auf den Ritus der Verhüllung des Hauptes des Novizen mit der Melote erst bei der „promissio“, auch wenn die Bekleidung mit dem Mönchsgewand schon vor ihr geschehen ist, und auf die am achten Tag folgende Enthüllung des Hauptes kommen wir weiter unten bei Besprechung des Mönchswelikanons des Erzbischofs Theodor von Canterbury zu sprechen.

Wie meistens in seinem Kommentar bietet Hildemar (um 850) auch zu Kap. 58 nur eine wörtliche Wiederholung des sich bei Paulus Diaconus findenden Textes. Er hat lediglich einen Zusatz über die Frage, ob die Tonsur des Novizen schon vor dem Klostereintritt oder erst jetzt nach dem Probejahr vorgenommen werden solle¹⁴. Zum Profößritus, etwa in Verbindung mit der Bekleidung mit dem Mönchsgewand, dieser vorausgehend, gehört bei Hildemar die Tonsur jedenfalls nicht. Sie wird von ihm oder von seinem Interpolator auch nicht in dem Proföß-Ordo erwähnt, der am Ende des Kapitels steht¹⁵. Dieser Ordo bietet auch sonst nichts wesentlich Neues. Der Bitte ums Gebet aller, die der Novize gleich nach dem Suscipe durch eine knieend vorgenommene Gruß-Zeremonie und nicht durch die dann erst folgende „prostratio“ ausdrückt¹⁶, entsprechen auch hier alle Brüder durch den Gesang von Psalmen, fünf an der Zahl: Außer Ps. 50 und Ps. 129 werden noch die Psalmen 120: „Levavi oculos meos in montes, 122: Ad te levavi

¹³ Ebd. 443.

¹⁴ *Expositio regulae ab Hildemaro tradita et nunc primum typis mandata* (Regensburg 1880) 540.

¹⁵ Ebd. 546 f.

¹⁶ Hildemar oder sein Interpolator scheint die „prostratio“ nicht als eindeutiges Symbol der Bitte des Novizen um das Gebet aller aufgefaßt zu haben; denn er schiebt nach dem Gloria des Suscipe vor der eigentlichen „prostratio“ des Novizen den Satz ein: *ille novicius debet ponere genua in terra et salutare omnes fratres volvendo se in gyro, ut omnes orent pro illo.*

oculos meos, qui habitas in coelis und 123: Nisi quia Dominus erat in nobis“ genannt. Kyrie, Pater noster, verschiedene Versikel und eine entsprechende Oration werden vom Abt, oder, wenn der nicht will, von einem Priester über den Novizen gesprochen, dem dann der Abt das Haupt mit der Melote verhüllt und alle den Friedenskuß geben. Die Dauer der Verhüllung ist in diesem Zusatz-Ordo Hildemars im Gegensatz zum eigentlichen Kommentar des Kap. 58, der ja lediglich Paulus Diaconus wiedergibt, von acht Tagen auf nur drei herabgesetzt, was ohne Zweifel den Einfluß der Aachener Reformsynode von 817, Cap. 47 verrät¹⁷.

4. Die Formel „Praesta, Domine, quaesumus, famulis tuis renuntiantibus saecularibus pompis“ des *Sacramentarium Gelasianum* als Profeß-Oration.

Weder Paulus Diaconus noch Hildemar geben den Wortlaut der Oration, die über den Neuprofeßen gebetet werden soll, an. Es liegt aber bei Paulus am Ende des 8. Jahrhunderts nahe, an ein Gebet zu denken, das später Jahrhunderte lang an dieser Stelle des Profeßritus immer wieder begegnet. Es steht schon im älteren *Sacramentarium Gelasianum* des Vat. Reg. 316, Lib. III, 82 als „Oratio pro renuntiantibus saeculo“ und lautet:

Praesta, Domine, quaesumus, famulis tuis renuntiantibus saecularibus pompis gratiae tuae ianuas aperiri, qui, despecto diabolo, confugiunt sub titulo Christi. Iube venientes ad te sereno vultu suscipere, ne de eis inimicus valeat triumphare. Tribue eis brachium infatigabile auxilii tui; mentes eorum fidei lorica circumda, ut felici muro vallati, mundum se gaudeant evasisse. Per.¹⁸

Daß dieses Gebet wirklich in der Profeßliturgie verrichtet wurde, lehrt nicht nur der spätere Gebrauch im römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts¹⁹ oder in einem englischen Pontificale-Typ der gleichen Zeit²⁰, sondern auch die Erweiterung der genannten

¹⁷ B. Albers, *Consuetudines monasticae III* (Monte Cassino 1907) 133.

¹⁸ Wilson 290.

¹⁹ Mit dem etwas abgeänderten Initium: „Dignare quaesumus domine famulo tuo“, so in allen Handschriften des römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts, siehe die Ausgabe von M. Hittorp (1591), die mir nur im Nachdruck der *Bibl. maxima Patrum t. XIII* (Lyon 1677) vorliegt, hier die Oration S. 733.

²⁰ Als Beispiel sei die *Ordatio monachorum* im *Benedictionale* des Erzbischofs Robert genannt, in dem wir das Pontificale des 10. Jhs. von Winchester vor uns haben, hsg. von H. A. Wilson, *H.B.S.* 24 (London 1903) 132 mit dem ursprünglichen Initium: „Praesta quaesumus domine“.

Rubrik „Oratio pro renuntiantibus saeculo“ um die Worte: „et coenobio se tradentibus“, wie man sie bereits in Handschriften des sog. *Sacramentarium Gelasianum saeculi octavi* findet²¹, in der von Gellone (Paris, Bibl. nationale, ms. lat. 12048) und in Phillipps, Berlin 1667. Aus welcher Zeit diese Oration und überhaupt die klösterlichen Formulare des dritten Buches des Vat. Reg. 316: „L. Missa in monasterio, LI. Item orationes monachorum, LXXX. Item orationes in monasterio, LXXXI. Oratio in domo ancillarum Dei“ stammen, ist unbekannt. E. Bourque, der noch an einem von Papst Gelasius I. (492—496) redigierten Sacramentarium festhält — eine Ansicht, die nunmehr durch die überzeugende Untersuchung des Abtes B. Capelle, *L'oeuvre liturgique de S. Gélase* in: *Journal of Theological Studies*, N.S. 2 (1951) 129—144, bes. 132—136 endgültig widerlegt ist —, betrachtet alle diese Formeln monastischer Herkunft als nicht ursprünglich, sondern als spätere Zusätze des Sacramentariums²². Als solche müssen sie wohl auch jetzt noch angesehen werden, wo durch Abt Capelle bewiesen ist, daß das Sacramentarium auf Grund meist schon vorhandener Formulare erst zwischen den Jahren 555 und 590 zusammengestellt worden ist. Doch wenn auch die Formeln monastischen Ursprungs Zusätze sind, so ist damit aber durchaus noch nicht gesagt, daß sie erst dem 8. Jahrhundert, der Zeit der Entstehungszeit der Handschrift Vat. Reg. 316, angehören. Nur wird der hl. Benedikt, der wahrscheinlich in seiner Regel Bekanntschaft mit Formeln des sog. *Sacramentarium Gelasianum* verrät²³, jene Gebete und damit die „Oratio pro renuntiantibus saeculo“ noch kaum gekannt haben. Andererseits ist ganz sicher die letztere Oration und möglicherweise auch die

²¹ H. Leclercq, Artikel: Gellone im DACL VI, 1 (1924) Sp. 792. P. de Puniet OSB läßt in seiner Analyse des Sacramentariums: *Le Sacramentaire romain de Gellone* (Eph. lit. 51 [1937] 128) diese zusätzliche Bemerkung *et coenobio se tradentibus* fort. Sie steht aber auch in der Sacramentarium-Handschrift Berlin, Phillipps 1667 (8./9. Jh.) fol. 140v *et coenobio se tradente*. Auch im sog. Pontificale Egberti, das dem Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts angehört, Paris, Bibl. nat. ms. lat. 10575, Suppl. lat. 1382, fol. 153r (siehe die Ausgabe von W. Greenwell [The Publications of the Surtees Society, Vol. XXVII] Durham 1853, 117) ist der Zusatz zu lesen und geht hier ohne Zweifel indirekt auf eine Handschrift des *Gelasianum saeculi octavi* zurück.

²² Étude sur les sacramentaires romains: Les textes primitifs (Studi di antichità cristiana pubblicati per cura del Pontificio Istituto di archeologia cristiana, XX [Roma 1949] 259).

²³ F. Cabrol OSB, Artikel: Gélasien, XV. Le sacramentaire gélasien et la Regula S. Benedicti (DACL VI, 1 [1924] Sp. 774—776); siehe die Ausgabe der Regel des hl. Benedikt von C. Butler OSB (Freiburg i. Br. 2 1927) 191 zu *Sacramentarium Gelasianum* mit Anm. 1.

in Handschriften des *Gelasianum saeculi octavi* als Oratio einer „missa monachorum“ begegnende Formel „Deus qui nos a saeculi vanitate conversos“²⁴ bei der Professefeier fränkischer Klöster des 8. Jahrhunderts verwendet worden. Alkuin hat in seinem Anhang zum *Sacramentarium Gregorianum* zwar auch klösterliche Verhältnisse berücksichtigt, er bringt, indem er sich des *Sacramentarium Gelasianum saeculi octavi* als Quelle bedient, eine „missa pro abbate vel congregatione, orationes in monasterio monachorum“, Gebete „pro fratribus in via dirigendis und pro redeuntibus de itinere“²⁵ und schließlich, an anderer Stelle, Gebete in den klösterlichen Räumen: „in sacratio, in refectorio, in dormitorio, in cellario, in scriptorio“ usw.²⁶, aber eine eigene Profess-Oration „pro renuntiantibus saeculo et coenobio se tradentibus: Praesta, Domine, quaesumus“ oder die Oration „Deus qui nos a saeculi vanitate conversos“ aus der „missa monachorum“ des *Gelasianum saeculi octavi* sucht man in Alkuins Anhang vergebens. Auch die Oration „Deus qui renuntiantibus saeculo“, die bei Alkuin als erste der eben genannten „orationes in monasterio monachorum“ steht, ist nicht etwa eine Profess-Oration. Zu einer solchen ist sie vielmehr erst im 10. Jahrhundert umgestaltet worden, z. B. im Pontificale des Erzbischofs Dunstan von Canterbury.

5. Der Professritus des Abtes Smaragd und sein Nachwirken.

Wenn Abt Smaragd um 820 in seiner Erklärung der Regel des hl. Benedikt das Orationsgut für seinen Professritus aus keinem fränkischen Sacramentar genommen hat, so könnte das darin seinen Grund haben, daß sein Sacramentar nicht ein *Gelasianum* war, in dem er eine brauchbare Professoration, eben die von uns schon behandelte „Oratio pro renuntiantibus saeculo et coenobio se tradentibus: Praesta, Domine, quaesumus“ hätte finden können, sondern ein *Gregorianum*, das wie

²⁴ Sacramentar von Gellone, siehe P. de Puni et OSB, *Le sacramentaire romain de Gellone. X.-Son pontifical et son rituel* (Eph. lit. 51 [1937] 130); nach de Puni et, ebd., auch in der Hs. Phillipps, Berlin 1667, 8./9. Jh., und im Sacramentar von Angoulême, hsg. von P. Gagin (Angoulême 1918) Nr. 2201 fol. 161^r. Ihr Wortlaut: Deus qui nos a saeculi vanitate conversos ad supernae vocationis amorem accendis, pectoribus nostris purificandis illabere (Angoulême: in labore) et gratiam nobis qua in te perseveremus infunde ut protectionis tuae muniti praesidio quod te donante promissimus impleamus ut nostrae professionis exsecutores effecti ad ea quae perseverantibus in te dignatus es promittere pertingamus. Per dominum.

²⁵ Siehe Alkuins Anhang zum *Sacramentarium Gregorianum* in der Ausgabe dieses Sakramentars durch H. A. Wilson, H.B.S. 49 (London 1915) Nr. 73 ff. S. 194 ff.

²⁶ Ebd. Nr. 127 ff., S. 223 ff.

sein alkuinscher Anhang einer Profeßoration ermangelt. Vielleicht war es aber auch die Freude, liturgische Formeln für seine schlichte Profeßliturgie frei schaffen zu können, die ihn nicht zum *Gelasianum saeculi octavi* greifen ließ. Smaragd hat das Orationsgut für seinen Profeßbritus auch nicht, wie man bisher annahm, aus dem westgotischen „Ordo conversorum conversarumque“²⁷ entlehnt, sondern selbständig geschaffen. Für letzteres spricht schon der Umstand, daß Smaragd höchstwahrscheinlich auch andere Orationen für Erfordernisse seiner benediktinischen „Hausliturgie“ selbst verfaßt und nicht anderswoher genommen hat: zwei Gebete für den Tischdiener, eines für den Tischleser und zwei über die auf eine Reise gesandten Brüder²⁸.

Schauen wir uns Smaragds Profeßbritus näher an. In der *Expositio der Regula S. Benedicti*, die Abt Smaragd in St. Mihiel an der Maas zwischen 817 und 820 verfaßt hat, entsprechen die Brüder der Bitte des Novizen, der, zu Boden niedergeworfen, sie um ihr Gebet ersucht, indem sie mit dem Novizen still, wie es Sitte sei, das Gebet des Herrn verrichten, auf die Worte des Abtes „et ne nos inducas in tentationem“ nach gewohnter Weise „sed libera nos a malo“ respondieren, worauf der Abt über den Novizen folgende Oration spricht, die dessen vorausgegangenes *Suscipe* bewußt aufgreift:

Suscipe, quaesumus, Domine, hunc famulum tuum ad te de procella saeculi huius laqueisque diaboli fugientem, ut a te susceptus et instanti saeculo salvatus et in futuro se gaudeat a te feliciter muneratum. Per.

Der Novize gibt dann allen den Friedenskuß²⁹.

Wie schon I. Herwegen gesehen hat³⁰, findet sich die eben angeführte Oration „*Suscipe*“ und übrigens auch die Vorschrift des allen zu erteilenden Friedenskusses in einem westgotischen Profeßbritus, und zwar im Schlußteil des vorhin erwähnten und von M. Férotin

²⁷ M. Férotin OSB, *Le Liber Ordinum* (Monumenta Ecclesiae Liturgica, Vol. V [Paris 1904] Sp. 82—86).

²⁸ Migne, PL 102, 868 A, B; 872 B; 924 C; 925 A. Man sucht diese insgesamt 5 Orationen in andern liturgischen Quellen der Karolingerzeit vergebens. Siehe ähnliche Formeln im Cod. Sangallensis 914 bei B. Albers, *Consuetudines monasticae* III, 173 f. Die 5 Orationen machen mir durchaus den Eindruck, daß sie von Abt Smaragd persönlich verfaßt sind.

²⁹ Migne, PL 102, 903 B, C. Die Rubrik über den Friedenskuß lautet: „Et tunc osculo omnibus dato etiam in congregatione reputetur“.

³⁰ Geschichte der benediktinischen Profeßformel, 45 Anm. 3.

OSB edierten „Ordo conversorum conversarumque“³¹, der in diesem Schlußabschnitt von Kap. 58 der *regula Benedicti* bzw. von der *Expositio* des Kapitels durch Smaragd beeinflusst ist. Herwegen nahm ohne weiteres an, daß Smaragd hier vom westgotischen Ordo abhängt und nicht umgekehrt³². Für eine solche Abhängigkeit könnte die weitere, von Herwegen nicht beobachtete Tatsache geltend gemacht werden, daß Smaragd vor der Tonsur, die mit folgendem Kleiderwechsel bei ihm zum Profesebritus gehört, eine vom Priester zu sprechende Oration vorschreibt: „Praesta, quaesumus omnipotens Deus“³³, die ebenfalls in dem genannten westgotischen „Ordo conversorum conversarumque“ bei der Tonsur gleichlautend begegnet³⁴. Sie ist zwar hier nicht mit der eigentlichen Mönchsprofese verbunden, sondern macht mit der zugehörigen Tonsur und der Übergabe der vestis religiosa, mit Gesängen, mit der Gebetseinladung des Diakons und der auf die conversio anspielenden Oration „Clementissime dominator Domine“, mit dem Pater noster, einer Benedictio und der dann folgenden Spendung der hl. Kommunion einen dem Profesebritus vorausgehenden selbständigen „Ordo conversorum“ aus. Diesen Ordo möchte man auf Grund von Synodalbestimmungen des 6. Jahrhunderts als den die conversio einleitenden kirchlichen Akt, der als „benedictio poenitentiae“ zu werten ist³⁵, für alt und ins 6./7. Jahrhundert hinaufreichend halten.

Ganz anders als Herwegen beurteilt Ch. J. Bishko das Alter des westgotischen „Ordo conversorum conversarumque“. Dieser ist nach

³¹ Liber Ordinum, Sp. 86. Die Rubrik über den Friedenskuß steht nur in der Handschrift von Madrid: Demumque procidens ad pedes abbatis: et sic eum osculatur abbas atque omnes fratres per ordinem, postque stat in ordine suo (Sp. 86 Anm. 1).

³² Geschichte der benediktinischen Profeseformel, 45 Anm. 3: „Daß Smaragd mit den altspanischen Ordines bekannt war, beweist die Oratio: Suscipe, quaesumus . . . , die er seinem Profesebritus eingefügt hat (col. 903). Sie ist dem Ordo conversorum conversarumque entnommen. Liber ordinum col. 86. Vgl. Herwegen, Pactum 44 f.“

³³ Praesta, quaesumus, omnipotens Deus, ut sicut hic famulus tuus comam amittit capitis, vitia cordis simul amittat et corporis, ut corpore pariter innovatus et mente tecum feliciter valeat in aeternum regnare. Per. (Migne, PL 102, 904 B).

³⁴ Liber Ordinum, Sp. 83.

³⁵ Vgl. B. Poschmann, Buße und letzte Ölung (Handbuch der Dogmengeschichte, hsg. von M. Schmaus, J. Geiselman, H. Rahner, Bd. IV, Faszikel 3 [Freiburg i. Br. 1951] 60 f.) und eingehender Ders., Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums (Münchener Studien zur historischen Theologie, 7 [München 1928] 128 ff., 148, 151 f., 151 Anm. 2, 290). Vgl. auch Férotin, Liber Ordinum, Sp. 82 Anm. 2.

Bishko nicht alt, sondern, wie er uns nur in zwei Handschriften aus der Mitte des 11. Jahrhunderts überliefert ist, erst im 11. Jahrhundert entstanden, 100 Jahre nach dem Profößritus im *Libellus a regula sancti Benedicti subtractus*³⁶, d. h. einer Nonnenregel, die ganz vom Regelkommentar des Abtes Smaragd abhängt und von Bishko als Werk des um 950 lebenden spanischen Abtes Salvus von San Martín de Albelda nachgewiesen worden ist. Wenn Bishko richtig gesehen hat, wenn also der mozarabische „Ordo conversorum conversarumque“ in seiner jetzigen Form erst im 11. Jahrhundert redigiert und damals nicht nur von einer älteren Vorlage des 8./9. Jahrhunderts abgeschrieben worden ist, dann hängt er, das ergibt sich ohne weiteres, in seinen beiden Teilen, sowohl im kurzen zweiten Teil, d. h. dem eigentlichen Profößritus, als auch im längeren ersten Teil, d. h. dem „Ordo conversionis“³⁷, vom Profößritus des Abtes Smaragd ab, der somit in der monastischen spanischen Liturgie des 11. Jahrhunderts nachgewirkt hat.

Bishko hat richtig gesehen. So urteilt, von mir um seine Ansicht befragt, Dom L. Bro u OSB (Quarr Abbey, Ryde, Isle of Wight), der tüchtige Kenner der sog. mozarabischen Liturgie und ihrer Probleme, in zwei Briefen vom 24. Juni und 5. Juli 1951. Die von uns oben erwähnten zwei Orationen „Suscipe, quaesumus Domine, hunc famulum tuum“ (nach dem Suscipe) und „Praesta, quaesumus omnipotens Deus“ (bei bzw. vor der Tonsur), die sich im Profößritus des Abtes Smaragd, aber auch im mozarabischen „Ordo conversorum“ finden, enthalten

³⁶ Ch. J. Bishko, Salvus of Albelda and Frontier Monasticism in Tenth-Century Navarre (*Speculum* 23 [1948] 580 mit 581 Anm. 99). Vom *Libellus* ediert Bishko, ebd. 571 f. das Kap. XXVI „De disciplina suscipiendarum nouiciarum sororum“, dessen Profößritus indessen primitiver ist als derjenige des Abtes Smaragd. — Bishko, ebd. 581 Anm. 99 schreibt die Ansicht vom relativ späten Datum der monastischen Ordines im *Liber Ordinum* als „correct view“ M. Férotin, *Le Liber Ordinum*, Introduction, S. XXI irrtümlich zu. Férotin bemerkt an der angegebenen Stelle vielmehr ausdrücklich: „Tout ce qui concerne l'état monastique, par exemple, ne peut guère remonter au delà du septième ou du sixième siècle . . . Il me paraît toutefois à peu près certain que tous ces passages — presque tous du moins — sont antérieurs au huitième siècle et à la chute de l' empire wisigoth“.

³⁷ Die Frage, ob dieser „Ordo conversionis“, der in einem seiner Elemente, nämlich in der bei der Tonsur gebrauchten Oration, auf den Profößritus des Abtes Smaragd zurückgeht, in seinen anderen, vorhin aufgeführten Elementen etwa von einem älteren mozarabischen *Ordo conversorum* abhängig ist, kann hier auf sich beruhen. Sie interessiert uns im Rahmen unserer Untersuchung nur für die Oration *Clementissime dominator Domine*, weil diese im benediktinischen Profößritus vom 10. Jahrhundert ab sehr häufig vorkommt. Siehe unten S. 134 den Exkurs.

nach Dom Brou im Gegensatz etwa zu den echt spanischen Gebeten des handschriftlich dem Anfang des 8. Jahrhunderts angehörenden *Orationale Gothicum*³⁸ ebensowenig etwas Westgotisches oder gar Mozarabisches wie die Oration „Clementissime dominator Domine“, die im genannten mozarabischen „Ordo conversorum“ des 11. Jahrhunderts, und zwar in seinem ersten Teil, dem eigentlichen „Ordo conversionis“, begegnet, aber auch schon in Texten benediktinischer Professebliturgie von der Mitte des 10. Jahrhunderts ab überliefert ist. Da zudem die Regelerklärung des Abtes Smaragd nach Bishko am Ende des 9. Jahrhunderts, im 10. und im 11. Jahrhundert in Kastilien und Navarra, der Heimat des spanischen „Ordo conversorum“, in zahlreichen Kopien angetroffen wird, so ist es nach Dom Brou's Ansicht, der wir voll und ganz zustimmen, die natürlichste, sich aufdrängende Erklärung für die zwei Orationen des spanischen „Ordo conversorum“: „Suscipe, quaesumus Domine, hunc famulum tuum“ und „Praesta, quaesumus omnipotens Deus“, sie beide aus einer solchen Kopie der Regelerklärung des Abtes Smaragd abzuleiten. „L' hypothèse contraire“, so schreibt Dom Brou, „me paraît désespérée: il faudrait, pour pouvoir la tenir, que les mss. du *Liber Ordinum* soient antérieurs au milieu du IXe s. et que l'un d'eux au moins ait été connu de Smaragde: deux choses qui sont en opposition avec les faits certains“. Was dann die Oration „Clementissime dominator Domine“ betrifft, die uns unten in benediktinischen Professebrütern des 10. Jahrhunderts begegnen wird, so sei hier vorerst nur die von uns allerdings nicht geteilte Ansicht Dom Brou's erwähnt, daß der spanische „Ordo conversorum“ des 11. Jahrhunderts die Oration aus einem benediktinischen Professebrüder, also aus einer „fränkischen“ Quelle geschöpft, sie also keineswegs aus einer uns heute unbekanntem älteren Handschrift des *Liber ordinum* übernommen habe. Dom Brou hält zwar die Existenz eines älteren spanischen „Ordo conversorum“ für durchaus möglich, auch daß die Rubriken eines solchen älteren Ordo im spanischen *Liber ordinum* des 11. Jahrhunderts zum Teil erhalten seien. Das gilt nach ihm aber nicht von den Orationen, auch nicht von der Oration „Clementissime dominator Domine“.

Der Professebrüder des Abtes Smaragd hat nicht nur auf die Gestaltung spanischer Professebliturgie eingewirkt, er hat vielmehr vor allem in der Geschichte der benediktinischen Professebliturgie selbst fortgewirkt. Das sei hier an zwei Beispielen gezeigt, zunächst am Beispiel der „benedictio monachorum“ in einem Pontificale des ausgehenden

³⁸ Siehe jetzt die kritische Ausgabe von J. Vives, *Oracional Visigotico* (Monumenta Hispaniae sacra, Serie liturgica: Vol. I) Barcelona 1946.

10. Jahrhunderts von Sherborne in England, das auch Pontificale des Erzbischofs Dunstan genannt wird³⁹. In diesem Mönchswelhritus folgt auf den Versikel „Confirma hoc Deus“ usw. die uns bekannte Oration „Suscipe quaesumus Domine hunc famulum tuum“. Der Versikel verrät, daß er selbst wie die Oration nur aus der Regelerklärung Smaragds genommen sein kann. Diese erwähnt nämlich außer der genannten Oration auch den Versikel. Sieht man dann aber näher zu, so erkennt man, daß der Versikel bei Smaragd lediglich als Zitat aus der *regula Magistri* steht⁴⁰ und nicht zum Profößritus von Smaragd selbst gehört.

Noch lehrreicher erscheint Smaragds Nachwirken im späten Profößritus der Abtei Fulda⁴¹. Frühere Formen des Fuldaer Profößritus als diese Spätform des 18. Jahrhunderts sind mir nicht bekannt geworden, und selbst dieser späte Profößritus Fuldas ist, sowohl was das Orationsgut als auch was die Rubriken angeht, zum großen Teil dem „Ordo profitendi vitam monasticam“ der Schweizer-Benediktinerkongregation entnommen, der als Anhang zum Werk des St. Galler Mönches V. Molitor, *Directorium seu cantus et responsoria. Pro uniformitate Helveto-Benedictinae Congregationis anno 1639 revisum et approbatum* in St. Gallen 1692 gedruckt worden ist, im Wesentlichen aber älter als 1639 sein wird. Mönche aus St. Gallen wirkten mit, als die Abtei Fulda unter dem Fürstabt Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg (1623—1632) reformiert wurde⁴², und diese St. Galler Mönche glaubten offenbar, auch ihren Schweizer Profößritus in Fulda wenigstens teilweise einführen zu sollen. Doch enthält der späte Fuldaer Profößritus trotz seiner Abhängigkeit von dem der Schweizer Kongregation — selbst der Titel *Ordo profitendi vitam monasticam sub regula S. P. N. Benedicti* ist fast wörtlich übernommen — eine Reihe Eigenelemente. Drei seien hier genannt: 1) die aus Smaragds Regelerklärung stammende und uns gut bekannte Oration „Suscipe quaesumus Domine hos famulos tuos“⁴³. Sie folgt unmittelbar auf die „prostratio“, durch die der Novize nach

³⁹ E. Martène, *De antiquis Ecclesiae ritibus*, lib. II, cap. II, ordo II (t. II, Antwerpen 1763, 163).

⁴⁰ Man vergleiche den Wortlaut von Smaragd bei Migne, PL 102, 903 B mit der *regula Magistri*, c. 89, Migne, PL 88, 1038 D.

⁴¹ Fulda, Landesbibliothek, Hs. Aa 163 = *Ordo profitendi vitam monasticam secundum regulam S. P. N. Benedicti* (Fulda 1769).

⁴² Vgl. G. Richter, *Zur Reform der Abtei Fulda unter dem Fürstabte Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg* (Quellen und Abhandlungen zur Geschichte der Abtei und der Diözese Fulda, VI) Fulda 1915.

⁴³ Fulda, Landesbibliothek, Hs. Aa 163, fol. 10r.

dem Gloria des *Suscipe* gemäß der Regelvorschrift alle Brüder ums Gebet bittet, sie steht also in Fulda gegen Ende des 18. Jahrhunderts noch genau an der gleichen Stelle, an der sie bereits Abt Smaragd angeordnet hat⁴⁴; 2) die nach der Oration „*Suscipe quaesumus Domine*“ folgende Litanei mit drei Orationen am Schluß, die alle drei dem „*Ordo ad faciendum monachum*“ des römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts entstammen und wohl im 11. Jahrhundert in den Fuldaer Profefbritus gelangt sein mögen; 3) die vier cluniazensischen Mönchsweihgebete (*benedictionis collectae*), die aber in Fulda die drei älteren Mönchsweihgebete des eben genannten römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrh. nicht zu verdrängen vermochten und darum schon vor der Profefßhandlung eingereiht wurden. Es handelt sich hier sehr wahrscheinlich jedesmal um einen Bestandteil der altfuldischen Profefßliturgie aus der Zeit vor der Reform der Abtei unter dem erwähnten Fürstabt Johann Bernhard Schenk von Schweinsberg. Und wenn man weiß, daß die *Expositio Smaragdi abbatis super regulam sancti Benedicti* schon in der karolingischen Klosterbibliothek von Fulda vorhanden war⁴⁵, so ist man umso mehr geneigt, das erste der drei genannten Elemente des Profefßritus, nämlich die Oration „*Suscipe quaesumus Domine*“, auf den Einfluß dieser Regelerklärung zurückzuführen und der ältesten, karolingischen Schicht des Fuldaer Profefßritus zuzuzählen, die noch vor dem Einfluß des „*Ordo ad faciendum monachum*“ im römisch-deutschen Pontificale liegen und dem 9. oder beginnenden 10. Jahrhundert angehören dürfte. Diese Annahme hat wohl eine größere Wahrscheinlichkeit für sich als die gegenteilige, jene Elemente des späten Fuldaer Profefßritus, die nicht mit demjenigen der Schweizer-Benediktinerkongregation übereinstimmen, stammten gar nicht aus Fulda, sondern seien schlechthin unbekannter Herkunft.

⁴⁴ Der Versikel „*Confirma hoc Deus*“, der im Fuldaer Profefßritus unmittelbar nach der Übergabe der Profefßurkunde in die Hände des Abtes von diesem gesprochen wird (fol. 9^r), stammt aus dem Schweizer Profefßritus, also nicht etwa aus Smaragd, der den Text „*Confirma hoc Deus*“ in seinem Profefßritus nicht vorschreibt, ihn vielmehr lediglich als Zitat aus der *regula Magistri* bringt. — Wenn im Fuldaer Profefßritus der Novize die *Petitio* nicht auf den Altar, sondern nur in die Hände des Abtes legt (*membranam a se perlectam . . . tradit in manus abbatis vel substituti*), so scheint hier die Quelle, eine Rubrik des Schweizer *Ordo profitendi vitam monasticam* (S. A 3), mißverstanden: *Quam chartam sic perlectam ponunt super Altare, ad cornu Epistolae, in manibus Abbatis, vel Deputati.*

⁴⁵ K. Christ, Die Bibliothek des Klosters Fulda im 16. Jahrhundert. Die Handschriftenverzeichnisse (Zentralblatt für Bibliothekswesen, Beiheft 64 [1933] 126, 264, 299).

Zum Profößritus des Abtes Smaragd gehörte, wie wir sahen, auch die Tonsur. In diesem Zusammenhang ist noch erwähnenswert, daß nach den sog. Murbacher Statuten von 816 Tonsur und Kleiderwechsel erst erfolgen sollen, wenn die Novizen ihre „promissio“ unterschrieben hätten⁴⁶, und ähnlich lautet eine Bestimmung auf der Aachener Reformsynode von 817⁴⁷.

6. Die Profößliturgie der Abtei Reichenau gegen Ende des 8. Jahrhunderts.

Für eine etwas frühere Zeit als die des Abtes Smaragd besitzen wir noch einen Profößritus, der seine über den Novizen zu betende Oration ebenfalls aus keiner anderen Liturgie geschöpft, sondern selbständig geschaffen hat. Es ist der Profößritus der Abtei Reichenau aus der Zeit des Abtes Waldo (786—806). Was frühere Forschung, was insbesondere E. Munding OSB in seinem schönen Buch über Abt-Bischof Waldo (Beuron 1924) 59 f. nur als wahrscheinlich hinzustellen vermochte, ist im Jahre 1925 durch die Zusammenarbeit von M. Rothenhäusler OSB und Prof. K. Beyerle in dem Sammelwerk: „Die Kultur der Abtei Reichenau“ (München 1925) zur Gewißheit erhoben worden: Wir haben im Reichenauer Verbrüderungsbuch wirklich noch die Reichenauer Profößliturgie aus der Zeit des Abtes Waldo vor uns. Im Kapitel des genannten Sammelwerkes: „Die Regel des hl. Benedikt, das Gesetz des Inselklosters und seine Verwirklichung bis zu den Reformen des Jahres 817“ handelt M. Rothenhäusler unter Mitarbeit von K. Beyerle auch u. a. über die Profößliturgie der Abtei Reichenau vor dem Jahre 817⁴⁸. Beyerle selbst hat in seiner Abhandlung: „Das Reichenauer Verbrüderungsbuch als Quelle der Klostersgeschichte“ den Beweis erbracht, daß die Handschrift Rh. hist. 27 der Zentralbibliothek Zürich, von der ein Teil (fol. 15^v—80^v) das Reichenauer Verbrüderungsbuch des 9. Jahrhunderts darstellt, im weiteren Teil auf fol. 81r—85v die verloren geglaubte Reichenauer Profößliste der Karolingerzeit von c. 775—c. 935 und

⁴⁶ Cap. 20 (ed. B. Albers, *Consuetudines monasticae* III, 88): *Vigesimo capitulo de susceptione novitiorum sicut regula docet, ita agatur. Tonsura vero eorum et mutatio vestimentorum postquam promissionem suam firmaverint, agatur.*

⁴⁷ Cap. XXVIII (ebd. 126): *... Ipse (novitius) vero nec tondeatur, nec vestimenta pristina immutat, priusquam obedientiam promittat.*

⁴⁸ Kultur der Abtei Reichenau, Bd. I, 284 ff.

in ihr auf fol. 82^r—83^r den Reichenauer Profesbritus aus der Zeit des Abtes Waldo in einer Abschrift des 10. Jahrhunderts bewahrt hat⁴⁹.

Worin besteht nun das Eigentümliche dieser Reichenauer Profesliturgie des ausgehenden 8. Jahrhunderts? Entgegen der Vorschrift der Benediktinerregel, daß der Novize zuerst mündlich seine drei Gelübde ablegen und dann die *Petitio*, eine Urkunde, ausstellen soll, haben wir auf der Reichenau das umgekehrte Verhältnis. Das hat nach Ildefons Herwegen die Parallele zur germanischen Kommendation und Huldigung zuwegegebracht⁵⁰. Es wurde auf der Reichenau der Wortlaut der *Petitio*, die mit dem Text des mündlichen Profesgelübdes und einem liturgischen Gebet in einer Profesrolle eingetragen war, verlesen. Der Novize setzte vor der Verlesung, die er wohl selbst vornahm, seinen Namen unter die *Petitio*, d. h. in die Profesliste, die auf diese Weise „zu den Unterschriften aller früheren Mönche bei jeder neuen Profesfeier die Namen der Neuaufzunehmenden aufnahm“ und so jedesmal dem neuen Mönch als ‚symbolische *Petitio*‘ diente⁵¹. Das Verständnis der Reichenauer *Petitio*⁵², die auch, und zwar in ursprünglicherer Form, in der Formelsammlung von Flavigny überliefert ist⁵³, hat uns I. Herwegen erschlossen⁵⁴. Sie kennt ein zweifaches Gelübde, das der „obedientia“ und das der „stabilitas conversationis in congregatione“, der Beharrlichkeit im Mönchsleben, die sich innerhalb der gegenwärtigen Klostersgemeinde vollendet. Der Novize legte die *Petitio*, die er unterschrieben hatte, in Wirklichkeit also die Profesrolle, die ziemlich am Anfang den Text der *Petitio* trug, eigenhändig auf den Altar. Das erhellt aus dem Wortlaut des unmittelbar darauffolgenden, eingliedrigen und

⁴⁹ Ebd. Bd. II, 1107—1217, bes. 1117 ff. — Die Handschrift Zürich, Zentralbibliothek, Rh. hist. 27 (Gesamt Nummer 565), die aus Reichenau stammt, im 18. Jahrhundert von dort in die Abtei Rheinau und in Folge von deren Aufhebung im Jahre 1862 nach Zürich kam, ist herausgegeben von P. Piper in den *MG Libri confraternitatum*, und zwar auf S. 156—325 das eigentliche Verbrüderungsbuch (9. Jh.) und auf S. 326—334 die ursprüngliche karolingische Profesliste der Reichenau, in ihr S. 328—330 das Profesritual. Zur Handschrift, die bei der Katalogisierung durch C. Mohlberg neu foliiert worden ist, siehe nunmehr L. C. Mohlberg, *Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, I. Mittelalterliche Handschriften, Zürich 1951*, 257 f.

⁵⁰ Geschichte der benediktinischen Profesformel, 26 f.

⁵¹ M. Rothenhäusler in: *Kultur der Abtei Reichenau*, Bd. I, 288.

⁵² *MG Libri confraternitatum*, 328 f.

⁵³ *MG Formulae*, 479 f. Nr. 42.

⁵⁴ Geschichte der benediktinischen Profesformel, 14—32.

nur den Gehorsam nennenden Profößgelübdes⁵⁵. Gewiß folgten jetzt das Suscipe und die durch die prostratio versinnbildete Bitte des Novizen an die „singuli fratres“ ums Gebet. Die Profößbliturgie der Reichenauer Profößliste erwähnt zwar das Suscipe und die Gebetsbitte des Novizen nicht, sondern bringt nur noch das Gebet über den neuen Mönch, das, wie aus seinem Wortlaut hervorgeht, nicht der Abt, sondern wohl ein Priester sprach. Es ist zweifellos auf der Reichenau selbst entstanden und lautet: Deus omnipotens qui cunctis legitime et regulariter viventibus premia promisisti. custodire et gubernare dignare eos. quorum hic nomina subterscripta sunt monachorum sanctae Mariae. ut incolumes ante tribunal Christi pervenire mereantur. una cum electo viro. ill. abbate. ut deus omnipotens qui pacis auctor est. qui solus potest facere unanimes habitare in domo. aptet nos omnes ad faciendam voluntatem suam. faciens in nobis quod placeat sibi. per Jesum Christum dominum nostrum. una cum religiosissimo patre nostro. et huius adhortationis semen. in nostro corde per gratiam spiritus sancti plantet et foveat. et ad maturam bonorum operum perfectionem perducat. simul cum illustrissimo nobis patre nostro. ill. et nobis remissionem peccatorum donans. in aeternam requiem. cum sua pace recipiat. amen.⁵⁶

M. Rothenhäusler hat die Adresse „Waltoni“, die in der Reichenauer Profößliste nach der Oration des Profößritus und vor einem unmittelbar folgenden dreigliedrigen Profößgelübde steht, als auf Abt Waldo gehend gedeutet und als zu dem ganzen Profößritual: Petitio, eingliedrige promissio und Oration gehörig betrachtet, die dann folgende dreigliedrige Profößformel aber auf Benedikt von Aniane bzw. auf seine Reformtätigkeit zurückgeführt⁵⁷. Ich glaube, beides mit vollem Recht. Selbst wenn man mit E. Munding annehmen könnte⁵⁸, schon Abt Waldo und nicht erst sein Nachfolger, Abt Heito, habe die neue, dreigliedrige Profößformel eingeführt, die dann später durch Benedikt von Aniane zur allgemeinen Geltung gebracht worden wäre, ergäbe sich erst recht, daß die eingliedrige Profößformel und die Petitio mit ihrem

⁵⁵ MG Libri confr., 329 Z. 17—21: Ego. ille. domne abba. ill. oboedientiam vobis secundum regulam sancti Benedicti. iuxta quod in ista petitione continet. quam super istud altare posui coram deo et sanctis eius. in quantum mihi ipse deus dederit adiutorium. deo et vobis promitto custodire. et in quo possum ipso auxiliante conservo.

⁵⁶ Ebd. 329 Z. 22—330 Z. 7.

⁵⁷ Kultur der Abtei Reichenau, Bd. I, 284; siehe auch Beyerle, ebd. Bd. II, 1121.

⁵⁸ Abt-Bischof Waldo (Texte und Arbeiten, hsg. durch die Erzabtei Beuron, 1. Abtlg., 10/11 [Beuron 1924] 60).

zweifachen Gelübde vor Waldo in Gebrauch waren. Die Richtigkeit der Beweisführung Rothenhäuslers konnte von mir durch den Nachweis erhärtet werden, daß die Reichenauer Formel der *Petitio* als ein Denkmal aus der Gründungszeit des Klosters (vor 730) zu gelten hat⁵⁹. In den Klöstern des Abtbischofs Pirmin, die Gott unter der einen Form der *Petitio* (sub uno modo petitionis) und unter der einen Lehre des heiligen Benedikt geeint hat⁶⁰, war die Reichenauer *Petitio* in Gebrauch, vor allem in Murbach⁶¹. Das konnte an Urkunden für Murbach aus den Jahren 731—735 gezeigt werden⁶². Pirmin selbst wird den Wortlaut der *Petitio*, ausgenommen vielleicht die Worte in der Anrede, die von der „peregrinatio“ sprechen⁶³, aus seiner Heimat, Westfrankreich oder dem aquitanischen Raum⁶⁴, mitgebracht haben und mit ihr wohl

⁵⁹ Die älteste Professorekunde der Abtei Reichenau = Anhang zu H. Frank, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches (Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums usw., 17 [Münster i. W. 1932] 169—179).

⁶⁰ Urkunde des Bischofs Witegern von Straßburg für Kloster Murbach von Mai 728 (J. Dan. Schoepflin, *Alsacia diplomatica* I [Mannheim 1772] 13 Nr. 10).

⁶¹ Fr. Beyerle, Bischof Perminius und die Gründung der Abteien Murbach und Reichenau (Zschr. f. Schweizerische Geschichte 27 [1947] 129—173) hat die Frage nach der Priorität Murbachs vor Reichenau aufgeworfen und bejaht. Er verlegt die Gründung des Klosters Reichenau ins Jahr 729. H. Büttner, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts (Zschr. f. Schweizerische Kirchengeschichte 43 [1949] 16) urteilt, daß Reichenau etwa gleichzeitig mit Murbach entstanden sei, spricht sich aber nicht für die Priorität von Murbach aus. „Weder aus den urkundlichen Nachrichten noch aus den Mönchslisten der *Libri confraternitatum* . . . läßt sich entnehmen, daß der Konvent des Klosters Reichenau aus Murbach hervorgegangen ist, beide Abteien entstanden nebeneinander“. Büttner läßt (S. 16 Anm. 5) vielmehr eher Reichenau vor Murbach entstanden sein, sieht also hier wie anderwärts (S. 19) keinen zwingenden Grund, von der Chronologie Hermanns von Reichenau abzugehen.

⁶² Frank, Die älteste Professorekunde der Abtei Reichenau, 174—176.

⁶³ . . . simul cum felici congregatione vestra quam Dominus de diversis provinciis ad peregrinandum propter nomen suum . . . regulariter vobis quoadunavit (MG, *Libri confrat.*, 328).

⁶⁴ H. Büttner, Christentum und fränkischer Staat in Alemannien und Rätien während des 8. Jahrhunderts, S. 17 modifiziert, wohl durch die von Fr. Beyerle angeführten Gründe bestimmt, ein wenig die Ansicht von G. Jecker, Die Heimat des hl. Pirmin (Münster i. W. 1927), der auch ich zugestimmt hatte (Die Klosterbischöfe des Frankenreiches, S. 117), und nimmt zwar keine „direkte westgotische Herkunft von Pirmin, so doch eine solche aus dem aquitanischen Raum“ an, „der im 7./8. Jahrh. ganz eingetaucht war in die mittelmeerisch-westgotische geistige Sphäre“. — Weil in den Psalmenzitate des Scarapsus keinerlei Spur westgotischer Provenienz zu finden und weil der Murbacher Urkonvent nach Ausweis der Namen westfränkisch sei, lehnte Fr. Beyerle, Bischof Perminius usw., S. 131 f. Spanien oder das westgotische

auch den Wortlaut der eingliedigen mündlichen *promissio*, die zudem I. Herwegen fast wörtlich gleichlautend in einer Handschrift des südfranzösischen Klosters Albi aus dem 9. Jahrhundert angetroffen hat⁶⁵. Auch die Aufeinanderfolge der Riten: Unterschreiben, Lesen und Niederlegen der *Petitio* und dann erst mündliches Profeßgelübde mag im Gegensatz zu der in der Benediktinerregel vorgeschriebenen Reihenfolge auf Pirmin zurückgehen. Die Oratio des Reichenauer Profeßritus ist dagegen für das Inselkloster so charakteristisch, daß sie ganz

Südfrankreich als Heimat Pirmins ab und nahm als seine und des Murbacher Urkonventes Heimat Westfrankreich an. Wenn für Beyerle Pirmin „kolumbanisch bleibt, trotz der Regel St. Benedikts“ (S. 153) und seine Wirkungsweise unausweichlich auf das Iroschottentum hinweist (S. 149 ff.), so lehnt Büttner, Christentum und fränkischer Staat, S. 17 mit Anm. 1 diese Ansicht entschieden ab. „Alle Beobachtungen, die man aus Pirmins Werken und aus seinen Anschauungen bei den Klostergründungen schöpfen kann, weisen auf seine Verwurzelung in westfränkisch-aquitanischer Tradition. Pirmins Denkweise kommt . . . aus der galloromanisch-kirchlichen Vergangenheit dieses Kulturkreises, der weitgehend mit römischem und westgotischem Gedankengut erfüllt ist, nicht aber aus dem davon sich deutlich abhebenden insularen (iroschottischen oder angelsächsischen) Milieu“. Dies alles zugegeben, muß man dennoch fragen, woher Pirmin die für seine Klostergründungen so charakteristische Anschauung, die „peregrinatio propter nomen Domini“, geschöpft hat, die in der *Petitio*, der Profeßurkunde seiner Klöster, anzutreffen und aus ihr in andere Urkunden der gleichen Klöster übergegangen ist. Ist diese Hervorhebung der peregrinatio letztlich nicht doch im iroschottischen geistigen Raum heimisch, dem mittelmeerisch-westgotischen hingegen fremd? Mag Pirmin aus Westfrankreich oder aus Aquitanien stammen, so kann er doch recht wohl bei der ihm vertrauten Idee der „peregrinatio propter nomen Domini“ wenigstens indirekt iroschottisch beeinflusst sein. Im westfränkisch-aquitanischen Gebiet war nach Büttners Worten (S. 18) „bereits im 7. Jahrhundert die lebensvolle Verbindung des kolumbanischen Mönchtums mit der besten gallo-romanischen christlichen Tradition erfolgt“. Sollte nicht gerade die iroschottische Komponente dieser Verbindung den Gedanken der „peregrinatio propter nomen Domini“ als eines von Mönchen zu verwirklichenden Ideals lebendig erhalten haben? Auch Büttner bemerkt (S. 18), daß in Murbach gemäß den ältesten Urkunden außer den Gewohnheiten von Lérins und St. Maurice auch die vom benachbarten Luxeuil als Vorbild dienen. — Über die Herkunft Pirmins siehe zuletzt die überzeugenden Darlegungen von I. Müller OSB, Zur rätisch-alemannischen Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts (Schweizerische Zschr. für Geschichte 2 [1952] 12—21) mit dem abschließenden Urteil auf S. 20: „Mag auch das westgotische Südfranzien und dessen Einflußgebiet in Mittel-Franzian die geistige und wohl auch irdische Heimat des hl. Pirmin sein, so sind doch fränkische, angelsächsische und iroschottische Einflüsse und Elemente, auf die Franz Beyerle nun wieder hingewiesen hat, keineswegs ausgeschlossen“.

⁶⁵ Geschichte der benediktinischen Profeßformel, 24 und 30. Die Formel von Albi selbst siehe bei E. Martène, De antiquis monachorum ritibus, lib. V, cap. IV, nr. XII (De antiquis Ecclesiae ritibus, t. IV [Antwerpen 1764] 224).

gewiß erst in diesem entstanden ist. Vielleicht kam der in der Urkunde des Bischofs Widegern für Murbach von 728 erwähnte „*unus modus petitionis*“⁶⁶ in Pirmins Klöstern, zu denen unter anderen Murbach und Reichenau gehörten, zu Pirmins Lebzeiten dadurch zu besonderer Geltung, daß jeder Novize schon genau so, wie es auf der Reichenau am Ende des 8. Jahrhunderts der Fall war, nur den ein für allemal in der Profößrolle geschriebenen Text der *petitio* und der *promissio* unterschrieb.

7. Die Profößliturgie des Codex lat. Vindob. 2232.

Seit 1925 steht das Profößritual der Abtei Reichenau zur Zeit des Abtes Waldo fest. Im Jahre 1940 aber hat H. S. Brechter OSB einen ganz anderen Profößritus als wahrscheinlich zur Zeit des Abtes Waldo auf der Reichenau in Gebrauch nachweisen wollen, den Profößritus des Cod. lat. Vindob. 2232⁶⁷. Diese Handschrift enthält in ihrem ersten Teil, der zu Beginn des 9. Jahrhunderts geschrieben ist, den Text der *regula Benedicti* in der reinen Fassung und vier Anhängsel, an vierter Stelle (fol. 60^v—61^v) den erwähnten Profößritus. Nach Brechter ist der Vindob. 2232 auf der Reichenau geschrieben und „erweist sich uns wegen seiner charakteristischen Subskription und des beigegebenen Profößritus als Zeuge der Klosterreform durch Karl den Großen, wahrscheinlich unter der geistigen Führung des Abtes Waldo von Reichenau“⁶⁸. Daß diese Subskription, die eine Art Beglaubigungsnotiz darstellt, und der sich anschließende Profößritus die Handschrift als „selbständigen Abkömmling des Aachener Normalexemplars“ erweist, wird von Brechter glaubhaft gemacht. Für ausgeschlossen aber muß m. E.

⁶⁶ Schoepflin, *Alsatia Dipl.* I, 13 Nr. X.

⁶⁷ Schriftprovenienz und Bibliotheksheimat des Codex lat. Vindob. 2232 (Diese Zeitschr. 58 [1940] 82—106). Vgl. aber auch die andere These von B. Paringer OSB, Cod. lat. Vindobonensis (Diese Zeitschr. 58 [1940] 68—81).

⁶⁸ Ebd. 106. — Ganz anders lautet die These von B. Paringer OSB, der in dieser Zeitschr. 58 (1940) 68—81; vgl. auch *Revue Bénéd.* 61 (1951) 123—125 „mit unanfechtbaren Gründen“ bewiesen zu haben glaubt, daß der Regeltext des Cod. lat. Vindobonensis 2232 nach Bayern nicht über Aachen-Reichenau, sondern unmittelbar aus Monte Cassino gekommen sei, und zwar im Zusammenhang mit der Erneuerung des monastischen Lebens in Bayern in der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts. Daß, die Richtigkeit dieser Ansicht einmal angenommen, dann auch der Profößritus der Handschrift, auf den Paringer nicht eingeht, unmöglich derjenige der Reichenau unter Abt Waldo sein kann, leuchtet ohne weiteres ein. Doch hat mich die Beweisführung von Paringer nicht überzeugt.

gelten, daß im Profößritus des Vindob. 2232 die Reichenauer Profößliturgie unter Abt Waldo vorliegt. Brechter hätte das wohl auch nicht behauptet, wenn ihm die Beweisführung Rothenhäuslers und Beyerles von 1925 bekannt gewesen wäre. Denn der Profößritus des Vindob.⁶⁹ ist ein ganz anderer, als wir ihn im Reichenauer Verbrüderungsbuch, besser in der karolingischen Profößliste der Reichenau unter Abt Waldo in Übung kennen lernten. Er enthält nicht die Umkehrung des Verhältnisses von *promissio* und *petitio*, wie sie Herwegen und Rothenhäusler in der karolingischen Profößliste der Reichenau aufzeigten und deuteten. Er hat ferner statt der auf der alten Reichenau üblichen eingliedrigen Formel der mündlichen *promissio* eine zweigliedrige, also keine dreigliedrige, die man allenfalls, so wie sie im Reichenauer Profößritual nachgetragen ist, mit E. Munding auf Abt Waldo zurückführen könnte⁷⁰, m. E. aber erst auf Abt Heito, d. h. auf den von Abt Benedikt von Aniane ausgehenden Einfluß, also die Zeit um 817 zurückführen muß. Der Profößritus des Vindob. 2232 kennt schließlich im Gegensatz zum Reichenauer Ritus keine liturgische Gebetsformel des Priesters oder des Abtes über den Neuprofessen, hat vielmehr die Bestimmung: „*fratres in oratione positi cantant miserere mei Deus super personam novitii.*“

Der Profößritus des Vindob. 2232 mag wie die ihm in der gleichen Handschrift vorangehende Subskription aus dem Kreise um Karl d. Gr. stammen. Für beide Annahmen hat Brechter beachtenswerte Gründe beigebracht⁷¹. Die Subskription und der Profößritus können also sehr

⁶⁹ Hsg. von M. Hergott, *Vetus disciplina monastica* (Paris 1726) 590 und nachgedruckt von B. Albers, *Consuetudines monasticae* III, 184 f. Der Profößritus ist auch ediert von Edm. Schmidt OSB, *Diese Zeitschr.* 2. Jahrg., 1. Bd. (1881) 173 f.

⁷⁰ Abt-Bischof Waldo, 60. — Munding bezeichnet ebd. die alte Formel der mündlichen „*promissio*“, die in Wirklichkeit nur den Gehorsam nennt, also eingliedrig ist, irrtümlich als „das eigentliche Gelöbniß des Gehorsams und der Beständigkeit“, er betrachtet die Formel mithin als zweigliedrig. Diesen Irrtum übernehmend, schreibt Brechter, Schriftprovenienz usw. 99, daß unter Waldos Regierung sich in Reichenau der Übergang von der zweigliedrigen zur dreigliedrigen Profößformel vollzogen habe. Tatsächlich aber vollzog sich in Reichenau — ob unter oder nach Waldos Regierung, bleibe dahingestellt — der Übergang von der eingliedrigen zur dreigliedrigen mündlichen Profößformel. Die *Petitio* hingegen, die ihre unter Abtbischof Pirmin besessene praktische Bedeutung verloren und an die neue, dreigliedrige mündliche Profößformel abgetreten hatte, blieb unverändert und behielt ihr zweigliedriges Versprechen bei, das des Gehorsams und das der *stabilitas conversationis in congregatione*.

⁷¹ Schriftprovenienz und Bibliotheksheimat des Codex lat. Vindob. 2232, S. 92—99.

wohl am Ende jeder Abschrift des Normalexemplars der *regula*, die von Aachen aus in so manches Kloster des Frankenreiches gesandt worden sein mag, ihren Platz gehabt und damit auch in der Aachener Vorlage des Vindob. 2232 gestanden haben. Wenn dessen Profeseßritus wirklich aus Aachen kam, so bedeutete das wohl, daß man an Karls Hof die Befolgung eines so schlichten, sich engstens an den Wortlaut der *regula* anschließenden Profeseßritus in den Klöstern des Frankenreiches wünschte. Bei der Annahme des offiziösen Charakters dieses Profeseßritus ließe es sich vielleicht sogar erklären, warum der etwas jüngere Anhang Alkuins zum Sacramentarium Hadriani keine Oration für die Profeseßfeier angibt: der amtliche Profeseßritus sah eben keine vor. Wenn man mit Brechter Paulus Diaconus für den wahrscheinlichen Verfasser der Subskription des Vindob. 2232 halten kann⁷², so darf man ihn mit dessen Profeseßritus jedenfalls nicht in Verbindung bringen; denn Paulus Diaconus ordnet im Profeseßritus seines Regelkommentars — wir hörten es oben schon — mehrere Psalmen und dann eine Oration über den Novizen an, der Profeseßritus des Vindob. hingegen nur einen einzigen Psalm und gar keine Oration; Paulus schreibt die Bekleidung mit dem Mönchsgewand ganz zu Beginn des Ritus vor, der Vindobonensis dagegen erst nach dem Suscipe und nach dem Miserere-Gesang über den Novizen; Paulus sieht keine Pax am Ende des Aufnahme-ritus vor, während der sonst so karge Ordo des Vindob. sie eigens nennt⁷³; Paulus kennt schließlich eine sieben Tage währende Verhüllung des Hauptes des Novizen mit der Melote, die dem Profeseßritus der Wiener Handschrift unbekannt ist.

Angenommen also, es handele sich beim Vindob. 2232 wirklich um eine auf der Reichenau zu Anfang des 9. Jahrhunderts geschriebene Regelhandschrift, deren Vorlage in das Inselkloster aus Aachen gekommen war, so ist es doch ganz unwahrscheinlich, daß ihr Profeseßritus jemals auf der Reichenau, geschweige denn unter Abt Waldo benutzt worden ist.

In den Quellen, die wir bisher kennen lernten, stellten wir einen Profeseßritus fest, der gegenüber dem Wortlaut von Kap. 58 der Benediktinerregel nur in drei Punkten eine Erweiterung aufwies: in dem Gebet, das über den Novizen auf seine Bitte hin nach dem Suscipe verrichtet wurde, in der Verhüllung des Hauptes des Novizen mit der Melote, die

⁷² Ebd. 92 f.

⁷³ Herrgott, *Vetus disciplina monastica*, 590: . . . *erutus rebus propriis induitur vestimento monasterii et dat omnibus cum omni subiectione et humilitate pacem.*

wenigstens Paulus Diaconus und Hildemar vorschreiben, und im Friedenskuß, den zum Schluß alle Mönche dem neuen Bruder erteilen.

8. Der Mönchsweihkanon des Erzbischofs Theodor von Canterbury und sein Nachwirken besonders im römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts.

Eine Quelle haben wir noch nicht herangezogen, die aber bei der Entwicklung des benediktinischen Profeßritus im 10. Jahrhundert eine wichtige Rolle gespielt hat: einen Mönchsweihkanon, der in der handschriftlichen Überlieferung sowohl dem Erzbischof Theodor von Canterbury als auch dem Papst Gregor d. Gr. zugeschrieben wird⁷⁴. Der Kanon lautet in allen diesen Fassungen fast gleich. Hier sei die unter Theodors Namen gehende Fassung des *discipulus Umbrensius* (8. Jahrhundert) gewählt⁷⁵:

In monachi vero ordinatione abbas debet missam agere et III orationes super caput eius complere et VII dies velet caput suum cuculla sua et septima die abbas tollat velamen sicut in baptismo presbiter solet velamen infantum auferre; ita et abbas debet monacho, quia secundum baptismum est iuxta iudicium patrum in quo omnia peccata dimittuntur sicut in baptismo.

Geht dieser Kanon auf Gregor d. Gr. oder auf Erzbischof Theodor von Canterbury zurück? P. W. Finsterwalder⁷⁶ und ihm zustimmend der bekannte Kanonist G. Le Bras⁷⁷ wollen den Mönchsweihkanon und zwei andere Kanones, die von der Feier der Messe durch den Bischof bei der Bischofsweihe bzw. bei der Priester- und Diakonsweihe handeln, auf niemand anders als auf Gregor d. Gr. zurückführen. Die von Finsterwalder angeführten Gründe, sind aber nicht beweiskräftig⁷⁸. Wer die „*Canones sancti Gregorii papae urbis Romae*“ liest⁷⁹, sieht sofort, daß hinter unserm von der Mönchsweihe handelnden Kanon

⁷⁴ P. W. Finsterwalder, *Die Canones Theodori Cantuariensis und ihre Überlieferungsformen* (Weimar 1929) 239, 253.

⁷⁵ Ebd. 315.

⁷⁶ Ebd. 40.

⁷⁷ P. Fournier - G. Le Bras, *Histoire des collections canoniques en Occident*, t. I (Paris 1931) 58 Anm. 1.

⁷⁸ Nach Finsterwalder (S. 40) „rühren“ in einer Sammlung von 53 Canones, die handschriftlich bald Gregor d. Gr., bald Erzbischof Theodor von Canterbury zugeschrieben werden, „die drei ersten Canones“, von denen der dritte unser Mönchsweihkanon ist, „sicherlich von Gregor her“. Aus der schwachen Beweisführung sei hier nur ein Punkt herausgegriffen. Finsterwalder betont wiederholt (S. 36, 41, 89, 97, 110, 123 ff., 129, 131 f.), daß die Canones, sowohl diejenigen, die unter Gregors, als auch die, welche unter

keine Zäsur zu machen ist, daß vielmehr die folgenden Kanones, die Bestimmungen über die Abtsweihe, Äbtissinweihe, Jungfrauen- und Witwenweihe treffen, auf einen und denselben Redaktor zurückgehen, der sich im römischen und griechischen Kirchenrecht gut auskannte. Man wird hier viel eher an den Griechen Theodor als an Papst Gregor als Urheber denken. Gewiß, die heutige rechtsgeschichtliche Forschung ist sich darin einig, daß Theodor „kein Bußbuch und kein

Theodors Namen gehen, handschriftlich sehr häufig gemeinsam mit den bekannten *Interrogationes Augustini et responsiones Gregorii* (= *Gregorii I papae registram epistolarum* XI, 56a) überliefert sind. F. W. H. Wasserschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche (Halle 1851) 21 f. hatte angenommen, daß die *Canones Gregorii* den Namen Gregors einfach deshalb führen, weil in den beiden sie überliefernden Handschriften jene *responsiones Gregorii* unmittelbar folgen. Finsterwalder weist indessen dieses Argument „als keineswegs schlagend“ zurück (S. 36), wobei er richtig bemerkt, daß der Brief Gregors „nicht ganz unangefochten“ sei. Nicht folgerichtig macht sich aber Finsterwalder das Argument von Wasserschleben dann doch selbst zu eigen. Er findet nämlich eine Bestimmung der *Canones Gregorii*, und zwar des Canons 1, daß die Bischofsweihe von einem einzigen Bischof allein vollzogen werden könne, als geduldete Ausnahme auch in den *Responsiones Gregorii* (*Responsum* VI) wieder und erschließt aus der Verbindung dieser isoliert dastehenden Bestimmung der *Canones Gregorii* mit der Stelle in den *Responsiones Gregorii* die Echtheit des Titels *Canones Gregorii*, und zwar nicht nur für diese eine Bestimmung, sondern auch für die anderen, die der Titel deckt (S. 34 f.). Die Sache verhält sich aber umgekehrt. Nachdem S. H. Brechter OSB die *Responsiones Gregorii* als Fälschung des 3. Jahrzehnts des 8. Jahrhunderts erwiesen hat, die um 730/31 in Bedas *Hist. eccl. gentis Anglorum* I, 27 aufgenommen wurde (Die Quellen zur Angelsachsenmission Gregors d. Gr. [Beiträge zur Gesch. des alten Mönchtums und des Benediktinerordens, 22, Münster i. W. 1941, 28—109]), dürfte die gemeinsame handschriftliche Überlieferung des gefälschten Briefes und der *Canones Gregorii* eher folgendermaßen erklärt werden: Aus der Unechtheit der *Responsiones Gregorii* ergibt sich, daß auch die Zuweisung der *Canones* an Gregor. d. Gr., welche der Titel *Canones Gregorii* ausspricht, nicht zutrifft. Ob es sich indessen wirklich so verhält, d. h. ob die Fälschung der *Responsiones Gregorii* auch für das handschriftlich mitüberlieferte Rechtsbuch, dessen Rechtssätze in Wirklichkeit auf Theodor von Canterbury zurückgehen, den Titel *Canones Gregorii* nach sich gezogen oder ob umgekehrt, wie Brechter anzunehmen scheint (S. 271), der Fälscher des Briefes bereits jenen Hauptzweig der Überlieferung von Theodors Rechtssätzen vor sich gehabt hat, die als *Canones s. Gregorii* bezeichnet und in Form von *Responsa* erlassen worden sind, können wir nicht entscheiden. Auf jeden Fall ist von Finsterwalder der Beweis, daß jene drei *Canones*, unter ihnen auch der über die Mönchsweihe, zu Recht Gregor d. Gr. zugeschrieben werden, nicht erbracht worden und kann nicht erbracht werden. Im Gegenteil sprechen die von uns oben im Text herangezogenen Parallelen aus der griechischen Mönchsweihe entschieden für die Autorschaft des Griechen Theodor von Canterbury.

Rechtsbuch geschrieben“ hat⁸⁰. Doch sieht man heute die unter Theodors Namen gehenden Kanones (auch Poenitentiale Theodors genannt) als abgeleitete späte Überlieferungen seiner kirchlichen Praxis an. Finsterwalder wird mit seiner Feststellung Recht behalten, „daß nicht lange nach Theodors Tod im nördlichen England, in Northumbrien, eine Zusammenstellung des Verwaltungsrechtes römischer Observanz stattgefunden hat, wie es auch Theodor übte“⁸¹. Theodor am nächsten steht nach dem Urteil von E. Caspar⁸² die Sammlung des vorhin erwähnten *discipulus Umbrensius*. Auf den aus Tarsus in Cilicien gebürtigen Mönch Theodor, der im Jahre 668 von Papst Vitalian in Rom zum Erzbischof von Canterbury geweiht worden ist, möchte ich auch unsern Mönchsweihskanon zurückführen. Er enthält m. E. nicht römisch-monastischen Brauch, ist vielmehr von dem Griechen Theodor geprägt und gibt griechische Tradition wieder. Wie in der byzantinischen *Ἀκολουθία τοῦ μεγάλου καὶ ἀγγελικοῦ σχήματος*⁸³ findet gemäß dem Kanon die „ordinatio monachi“ in der Messe statt. Schon Casel bemerkte, daß hier, wohl das erstemal im Abendland, die Verbindung der Mönchsweihe mit der Messe klar ausgesprochen sei⁸⁴. Was die drei Orationen angeht, die der Abt über das Haupt des Novizen zu sprechen hat, so sei bemerkt, daß der genannte byzantinische Ritus gerade drei lange Gebete enthält, die nach der Katechese und vor der Tonsur und der Übergabe des *σχῆμα* vom Priester gesprochen werden⁸⁵. Wie nahe liegt da die Vermutung, daß der Verfasser des Mönchsweihskanons von der ihm vertrauten griechischen Praxis her die Verlegung der „ordinatio monachi“ in die Messe und ferner die drei Orationen anordnete! Ähnliches darf man wohl auch bezüglich des Ritus der sieben Tage währenden Verhüllung des Hauptes mit der Kukulie annehmen. Die Enthüllung findet gemäß der einheitlichen handschriftlichen Überlieferung des Kanons am siebten Tage statt. Gerade diese Zählung mit dem siebten Tage finden wir ebenfalls in der byzantinischen Mönchsweihe⁸⁶.

⁸⁰ Ebd. 214; G. Le Bras bei P. Fournier, *Histoire des collections canoniques en Occident*, t. I, 54; ders. im Artikel: *Pénitentiels*, *Dict. de théologie catholique*, XII, 1 (1933) 1166 f.

⁸¹ Die *Canones Theodori Cantuariensis*, 214 f.

⁸² *Geschichte des Papsttums*, Bd. II, Tübingen 1933, 683 Anm. 5.

⁸³ J. Goar, *Euchologion sive Rituale Graecorum*, Venedig 1730, 406.

⁸⁴ Die Mönchsweihe, *JLW* 5, S. 33.

⁸⁵ J. Goar, *Euchologion*, 409 f.

⁸⁶ Zwei Beispiele bei Goar, 419. — S. 420 nennt ein Cod. Barberinus aus S. Marco allerdings auch den achten Tag. Auf alle diese byzantinischen Parallelen machte mich mein Mitbruder P. Dr. Odilo Heimig gütig aufmerksam.

Hinter dem Mönchsweihskanon steht also sichtlich griechischer Ritus. Daß Theodor den Ritus seines Mönchsweihskanons schon in Rom vorgefunden und von dort nach England mitgenommen habe, daß man also in diesem Ritus „die benediktinisch-römische Form der Mönchsweihe im 7. Jahrhundert zu sehen habe“, wie O. Casel wollte⁸⁷, ist nicht zu erweisen. Man darf sogar bezweifeln, ob Theodor einen konkreten lateinischen Mönchsweihritus mit drei bestimmten Gebeten überhaupt im Auge hatte. Ihm schwebte wohl nur das ihm aus seiner Heimat vertraute Vorbild eines Ritus mit drei Orationen und einer 7 Tage lang dauernden Verhüllung des Hauptes mit der Kukulie vor.

Wenn O. Casel von der „*Ordinatio monachi*“ des Engelberger Codex 54 aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts meinte, wir hätten in diesem Text „höchstwahrscheinlich die römisch-benediktinische Mönchsweihe der „*monasteria Ecclesiae Romanae*“ des 7. Jahrhunderts vor uns“⁸⁸, so war das ein im Jahre 1925 leicht verständlicher Irrtum; denn erst im Jahre 1931 ist die Geschichte des Pontificale im frühen Mittelalter von M. Andrieu aufgeheilt worden⁸⁹. Seitdem aber müssen wir urteilen, daß die „*Ordinatio monachi*“ des genannten Engelberger Pontificale nur eine späte Abart des Mönchsweihritus jenes römisch-deutschen Pontificale darstellt, das ein unbekannter Mönch von St. Alban in Mainz um das Jahr 950 redigiert hat. Dieser Mönch, dessen Arbeit stark kompilatorisch ist, hat wohl auch seinen Mönchsweihritus auf Grund von unmittelbaren Quellen gearbeitet, die wir leider noch nicht kennen und vielleicht auch nie kennen lernen, weil sie nicht mehr vorhanden sind. Das eine aber können wir mit aller Bestimmtheit sagen: Der Mönchsweihritus des römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts geht nicht, auch nicht mittelbar, auf eine römische Quelle des 7. Jahrhunderts zurück. Von ihm ist vorläufig, bis zur Entdeckung unmittelbarer Quellen, nur zu urteilen, daß er von dem Wortlaut des in ihm zitierten Mönchsweihskanons Theodors von Canterbury beeinflusst ist. Diesem Kanon entsprechend bringen die Handschriften des römisch-deutschen Pontificale, die wir durch Andrieu in großer Anzahl kennen⁹⁰, in ihrem „*Ordo ad monachum faciendum*“ nach dem *Suscipe*, dem die *abrenunciatio* des Novizen, wohl eine Form der mündlichen, die drei benediktinischen Gelübde jedoch nicht nennenden *promissio*, mit

⁸⁷ Die Mönchsweihe, JLv 5, S. 33.

⁸⁸ Ebd. 34.

⁸⁹ *Les Ordines Romani du haut moyen-âge*, t. I, *Les manuscrits (Spicilegium sacrum Lovaniense 11)* Louvain 1931, 494 ff.

⁹⁰ Ebd. 497 f.

dem Kleiderwechsel vorangeht, zunächst drei Orationen⁹¹. Von ihnen ist nur die Quelle der zweiten: „Deus qui hunc famulum tuum a saeculi vanitate conversum“ bekannt. Diese Oration geht nämlich mittelbar auf das *Gelasianum saeculi octavi* zurück⁹². Von den beiden andern Orationen⁹³, deren Quelle mir unbekannt ist, nimmt die erste auf ein vorausgegangenes Versprechen der stabilitas Bezug. Dann folgt in den Handschriften nach dem „Ordo ad monachum faciendum“ der Wortlaut des Mönchsweihkanons mit der Überschrift: „Ordatio monachi ex canone Theodori“, und es schließen sich dann wiederum, dem Wortlaut des Kanons gemäß, drei Orationen an, die aber ebenfalls keine römischen Formeln des 7. Jahrhunderts sind. Die erste: „Dignare quaesumus domine famulo tuo renunciati saecularibus pompis“ ist schon bekannt. Sie steht mit dem Initium „Praesta quaesumus Domine“ im älteren und jüngeren *Gelasianum*. Die zweite „Clementissime dominator Domine“ begegnet außer in einem ebenfalls der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts angehörenden englischen Typ der Mönchsweihe⁹⁴ auch im westgotischen „Ordo conversorum conversarumque“ des 11. Jahrhunderts⁹⁵ — wir lernten schon oben die von Dom L. Brou OSB vertretene These kennen, daß diese Oration „Clementissime dominator Domine“, die nichts Westgotisches oder gar Mozarabisches an sich habe, ihren Ursprung nicht in einem alten spanischen „Ordo conversorum“, sondern in einer jungen, gallisch-fränkischen Quelle habe. Dieser Ansicht glauben wir jedoch unsere eigene entgegenstellen zu sollen, daß die in Frage stehende Oration doch aus einem alten und sehr wahrscheinlich spanischen „Ordo conversorum“, wohl des 7. Jahrhunderts stammen

⁹¹ Siehe die Ausgabe von M. Hittorp, *De Catholicae Ecclesiae divinis officiis ac mysteriis*, Rom 1591, die mir nur im Nachdruck in der Bibliotheca maxima Patrum, t. XIII (Lyon 1677) vorliegt. Der *Ordo ad faciendum monachum* steht hier S. 732 f., abgedruckt bei O. Casel, *Die Mönchsweihe*, 41 f. Ich benutze außerdem die Hs. London, Brit. Museum Add. 17004, zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts (für eine deutsche Abtei geschrieben) S. 383—388. — Die beiden Orationen bei der Kleidersegnung „Deus aeternorum bonorum“ und „Domine Deus bonarum virtutum dator“ sind der Consecratio virginis entnommen und entstammen dem *Gelasianum saeculi octavi*; siehe etwa das Sacramentar von Gellone (Eph. lit. 51 [1937] 130).

⁹² Dessen Formel „Deus qui nos a saeculi vanitate conversos“ (Sacramentar von Angoulême, ed. P. Cagin, Nr. 2201 fol. 161 r) ist nur ein wenig der vorangegangenen Proföß angepaßt.

⁹³ Die erste Oration „Omnipotens sempiterna Deus cuius caritatis ardore — se adiplesse laetetur“; die dritte „Deus qui beatum Benedictum electum tuum — usque in finem victoriam“.

⁹⁴ Siehe Anm. 97.

⁹⁵ M. Férotin, *Le Liber Ordinum*, Paris 1904, Sp. 83—85.

muß. Diese Frühdatierung wollen wir in einem eigenen Exkurs (siehe unten S. 133) zu begründen suchen.

Das dritte der drei Gebete, die der Mainzer Ordo unmittelbar nach dem Mönchsweihkanon des Erzbischofs Theodor bringt, beginnt mit den Worten „Omnipotens et misericors Deus, totius sanctae religionis origo“. Es ist teilweise wörtlich aus Julianus Pomerius (Anfang des 6. Jahrhunderts), *De vita contemplativa* entnommen⁹⁶. Alle drei Gebete kommen auch in dem eben erwähnten englischen Typ der Mönchsweihe aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts vor⁹⁷, ohne daß bis heute die gemeinsame Quelle gefunden wäre.

Es ist in diesem Profesbritus des römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts mit keinem Wort angedeutet, weder im „Ordo ad monachum faciendum“, der dem Wortlaut von Theodors Kanon vorangeht, noch in den drei Orationen, die ihm folgen, daß der Ritus in der Messe stattfand. Da aber der Kanon es ausdrücklich sagt und in allen Handschriften des römisch-deutschen Pontificale auf den „Ordo ad faciendum monachum“ bzw. die „Ordinatio monachi ex canone Theodori“ eine „Missa pro monachis“ folgt, auch „Oratio pro monachis ad missam, Ad missam pro monachis, Orationes pro monachis ad missam“ genannt⁹⁸, mit den Formeln der „Missa in monasterio“ des älteren *Gelasianum*⁹⁹ bzw. des *Gelasianum saeculi octavi*¹⁰⁰, so darf gewiß angenommen werden, daß der Redaktor des römisch-deutschen Pontificale dieses Meßformular am Professtag benutzt wissen wollte. Die Pontificale-Handschrift London, British Museum, Add. 17004, S. 354 f., (zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, für eine deutsche Abtei geschrieben), eines der vielen Beispiele des römisch-deutschen Pontificale, hat das Meßformular so verstanden, wie aus der Rubrik „Missa pro monachis in die natali eorum“ hervorgeht¹⁰¹.

⁹⁶ Migne, PL 59, 415—520. P. Anselm Manser OSB hat als erster diese Quelle der Oration erkannt, siehe JLv 5, S. 38 Anm. 116. — Erst ganz spät, ich vermute durch Abt Prosper Guéranger von Solesmes, ist diese Oration „Omnipotens et misericors Deus, totius sanctae religionis origo“ zur Präfation der Profesbliturgie erhoben worden.

⁹⁷ Der Typ ist vertreten z. B. im Pontificale von Winchester, d. h. dem sog. *Benedictional of Archbishop Robert*, edited by H. A. Wilson (London 1903) 131—135; ebenso im Pontificale von St. Germans in Cornwall, genannt *Pontificale Lanaletense*, edited by G. H. Double (London 1937) 45—47.

⁹⁸ Siehe M. Andrieu, *Les Ordines Romani I*, 611 (die Belegstellen unter *Monachus*).

⁹⁹ Lib. III, 50 (Wilson 263).

¹⁰⁰ *Sacr. von Angoulême*, ed. Cagin, Nr. 2204—2210 fol. 161^v—162.

¹⁰¹ Andrieu, *Les Ordines Romani I*, 151.

Wir fragen natürlich, ob jener Mönchweißkanon erst so spät, um 950, liturgiebildend gewirkt hat. Wir fragen ferner, ob es zwischen den ganz einfachen Profößriten des 8./9. Jahrhunderts und den mit reichem Orationsgut versehenen Profößriten des römisch-deutschen und des englischen Pontificale des 10. Jahrhunderts Mittelglieder gibt. B. Albers hat aus dem Vat. lat. Barberinus 421, den er ins 9./10. Jahrhundert datierte, einen „Ordo ad sacrum habitum induendum“ (fol. 133v) ediert¹⁰². Dieser Ordo bringt nach der Litanei, dem *Pater noster* und einer beträchtlichen Anzahl Versikel drei Orationen, und zwar bringt er sie vor der Segnung des Mönchsgewandes. Alle drei scheinen dem *Sacr. Gelasianum saeculi octavi* entnommen zu sein. Die beiden ersten sind rein monastischen Inhalts, eben die bekannten Formeln: „Praesta quaesumus Domine famulis tuis renunciantibus saecularibus pompis“ und „Deus qui nos a saeculi vanitate conversos“. Die dritte „Deus castitatis amator“ hingegen stammt aus der Messe der „Benedictio viduae“ im gleichen *Gelasianum saeculi octavi*¹⁰³. Ist dieses Sacramentar wirklich die unmittelbare Quelle der drei Orationen, so ist man versucht, den Profößritus des Barber. lat. 421 vor dem „Ordo ad faciendum monachum“ des römisch-deutschen Pontificale, also vor Mitte des 10. Jahrhunderts anzusetzen, und da es sich gerade um drei Orationen handelt, diese Dreizahl auf den Mönchweißkanon Theodors zurückzuführen. Weil der Barber. lat. 421 indessen nicht, wie Albers wollte, dem 9./10. Jahrhundert, sondern erst dem beginnenden 11. angehört¹⁰⁴, so kann über das wirkliche Alter seines „Ordo ad sacrum habitum induendum“ nichts ausgesagt werden. Der Ordo kann vor der Mitte des 10. Jahrhunderts, er kann aber auch erst zu Beginn des 11. Jahrhunderts entstanden sein.

Einfluß des Mönchweißkanons ist schon vor der Mitte des 10. Jahrhunderts wahrscheinlich, und zwar in einem anderen Punkte. Paulus Diaconus, der den Ritus des Kleiderwechsels bekanntlich schon zu Beginn seines Profößritus vorschreibt, betont trotzdem, daß das Haupt des Novizen erst „[in]promissione“, d. h. bei dem mündlichen Versprechen, der eigentlichen Proföß, verhüllt und am 8. Tage enthüllt

¹⁰² *Consuetudines monasticae* III, 175 f.

¹⁰³ *Sacr. von Gellone*; siehe P. de Puni et OSB, *Le sacramentaire romain de Gellone*, X. — *Son Pontifical et son Rituel* (Eph. lit. 51 [1937] 132).

¹⁰⁴ E. A. Loew, *The Beneventan Script*, Oxford 1914, „Handlist“ S. 365. Herrn P. Petrus Siffrin OSB (Rom), der sich eigens für mich die Handschrift und den Ritus ansah, in dem ich einen eigentlichen Profößritus und nicht nur einen Ritus der Aufnahme ins Noviziat sehen zu dürfen glaube, danke ich herzlich für seine Mühe.

werden solle¹⁰⁵. Er wiederholt das gleiche am Schluß seiner *Expositio* des Kap. 58¹⁰⁶. Entgegen der Fassung des Mönchsweihkanons will Paulus die Enthüllung aber am achten und nicht am siebten Tage. Wenn man im Mönchsweihkanon und bei Paulus die Begründung für die Verhüllung liest, möchte man jedoch annehmen, Paulus habe den Kanon vor sich gehabt.

Theodor (Finsterwalder, S. 315):
 . . . et VII dies velet caput suum
 coculla sua et septima die abbas tol-
 lat velamen sicut in baptismo pres-
 biter solet velamen infantum aufer-
 re; ita et abbas debet monacho quia
 secundum baptismum est
 iuxta iudicium patrum in
 quo omnia peccata dimittuntur sicut
 in baptismo.

Paulus Diaconus: Am Schluß
 der *Expositio* des Kap. 58, S. 446:
 Ideo vero dicit monachum caput co-
 opertum usque ad octavum diem ha-
 bere, quia secundum sanctorum pa-
 trum catholicorum dicta vice bap-
 tismi est hoc. Vorher in der *Expo-*
sitio S. 443. Et hoc notandum est:
 . . . tantum ut caput eius [in] pro-
 missione veletur et in die octavo
 develetur, quia vice baptismi est
 melota.

Der Kanon beruft sich für die Ansicht, daß es sich bei der „ordinatio monachi“ — der ganze Ritus und wohl nicht ausschließlich die Verhüllung des Hauptes wird gemeint sein — um eine zweite Taufe handele, auf das „iudicium patrum“, das Urteil der Väter, und meint damit wohl jenes Urteil eines Geron, das uns heute in der lateinischen, dem hl. Benedikt bekannten Übersetzung der *verba seniorum* vorliegt¹⁰⁷, dem Griechen Theodor von Tarsus aber gewiß noch im griechischen Urtext vertraut war. Wenn Paulus Diaconus sich für die gleiche, nur recht unklar ausgedrückte Ansicht auf die „sanctorum patrum catholicorum dicta“, auf „die Sprüche der heiligen katholischen Väter“ beruft, so hat er wohl den Kanon Theodors im Sinn oder vor Augen gehabt, die Mönchsväter aber als „heilige katholische Väter“ verstanden, ähnlich wie ein Verfälscher des Mönchsweihkanons im 11. Jahrhundert aus den Vätern gar die 318 Väter des Konzils von Nicäa machte¹⁰⁸. Kannte und benutzte Paulus Diaconus, was wahrscheinlich ist, den Kanon, so jedoch lediglich seine Bestimmung über die Verhüllung des Hauptes, nicht aber

¹⁰⁵ Pauli Warnefridi in s. regulam commentarium, Monte Cassino 1880, 143.

¹⁰⁶ Ebd. 446.

¹⁰⁷ De vitis patrum lib. VI, libellus I, 9 (Migne, PL 73, 994): *Virtutem, quam vidi stare super baptisma, vidi etiam super vestimentum monachi, quando accipit habitum spiritalem.*

¹⁰⁸ H. Frank OSB, Zwei Fälschungen auf den Namen Gregors d. Gr. und Bonifatius IV. (Diese Zeitschr. 55 [1937] 26, vgl. auch 24 mit Anm. 28).

über die Zahl der Orationen, deren es bei ihm ja nur eine einzige und nicht wie im Kanon drei gibt.

9. Die Gebetsformeln der ältesten Profößmesse aus dem
Ende des 9. Jahrhunderts.

Ist die Verlegung der Profößliturgie in die Messe im römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts einzig und allein der liturgiebildenden Wirkung zuzuschreiben, die Theodors Kanon seit der Mitte des 10. Jahrhunderts ausübte — die Frage, ob der hl. Benedikt, wie Abt I. Herwegen wollte¹⁰⁹, seinen Ritus der Proföß genau so wie den der „oblatio puerorum“ in die Eucharistiefeyer einbezog, sei hier nur gestreift —, oder haben wir unabhängig von Theodor vor der Mitte des 10. Jahrhunderts Beispiele für die Feier des benediktinischen Profößritus in der Messe? Das *Sacramentarium Gelasianum saeculi octavi* enthält außer der schon erwähnten „Missa in monasterio“ eine „Missa monachorum“¹¹⁰. Doch auch bei den Formeln dieser Messe ist die Annahme nicht zwingend, daß es sich um eine eigentliche Profößmesse handelt. Um eine solche aber geht es im Sacramentar von St. Thierry (Ende des 9. Jahrhunderts), in der Handschrift Reims 213, fol. 185v—186. Der Inhalt des Formulars entspricht seinem Titel:

Missa pro monachis die professionis suae.

Omnipotens sempiterna Deus qui artam et angustam iussisti arripere viam, famulos tuos de huius saeculi periculis ad te fugientes propitius suscipe et delictorum catenam, qua se constrictos esse sentiunt clementer disrumpe, perseverantiamque boni operis et praemia eis largire perpetua. Per.

Super oblata. [fol. 186] Munera quaesumus Domine famulorum tuorum dignanter suscipe, et quos desiderio aeternae beatitudinis a mundano segregasti proposito etiam a delectatione carnali et ab omnibus antiqui hostis insidiis potenter eripe. Per.

Ad complendum. Haec nos quaesumus Domine divini sacramenti perceptio a nostris emundet offensas, et famulos tuos a mundanis pravitatibus et omnibus tumultuorum carnalium delectationibus clementer eruat. Per.

Die drei Formeln „Oratio, super oblata“ und „ad complendum“ haben mit denen der beiden genannten Messen des *Gelasianum saeculi octavi* nichts gemeinsam. Sie sind heute nicht mehr unbekannt, sondern

¹⁰⁹ Sinn und Geist der Benediktinerregel, 344.

¹¹⁰ Sacramentar von Angoulême, ed. Cagin, Nr. 2201—2203 fol. 161^{r-v}; Sacr. von Gellone (Eph. lit. 51 [1937] 130).

stehen in dem oben schon erwähnten Codex 54 des Stiftes Engelberg und sind von O. Casel zusammen mit der ganzen Messe und dem zugehörigen Engelberger Mönchsweihritus ediert¹¹¹. Sie begegnen uns u. a. auch im Cod. Lit. 59 (11. Jh.) der Staatlichen Bibliothek Bamberg, fol. 61v—62r, allerdings hier mit einer anderen Super oblata: „Tuam immensae pietatis clementiam“¹¹². Am frühesten aber ist diese Messe im eben genannten Sacramentar von St. Thierry bezeugt¹¹³. Und zwar stammt unser Orationsformular nach V. Leroquais¹¹⁴ von der vierten Schreiberhand der Handschrift, d. h. nicht nur im allgemeinen aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts, sondern vielleicht aus seinem Ende. Wir besitzen demnach bereits aus dem Ende des 9. Jahrhunderts eine eigentliche Profößmesse und dürfen beim Bestehen eines solchen Meßformulars wohl vermuten, daß der zugehörige Profößritus tatsächlich auch in der Messe und nicht vorher stattfand.

10. Der erste Typ des englischen Profößritus im 10. Jahrhundert

Wie bei dem „Ordo ad faciendum monachum“ des römisch-deutschen Pontificale gelingt es auch bei den zwei englischen Typen der Profößliturgie aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts nicht, eine unmittelbare Quelle oder Vorlage anzugeben. Beide Typen sind übrigens nicht vom Mönchsweihkanon Theodors beeinflusst. Der eine Typ der Profößliturgie findet sich im Pontificale von Winchester, dem

¹¹¹ Die Mönchsweihe, JLw 5, S. 34 (Oratio), S. 37 (Secreta und Ad complendum). Mit dem ganzen Formular der Mönchsweihmesse in der Handschrift Engelberg 54 — lediglich die Epistel „Anima quae peccaverit“ aus Ezech. 18 ist durch die Taufepistel aus Röm. 6, 2—11 ersetzt — sind auch Oratio, Secret und Postcommunio in die „Missa votiva in die sollemnis professionis“, die seit 1922 für den Benediktinerorden approbiert ist, übernommen. In der Postcommunio aber ist ein Auslassungsfehler der Engelberger Handschrift stehen geblieben. Diese liest (JLw 5, S. 37): „... et ab omnibus tumultuorum delectationibus clementer eruat“. Es muß natürlich, wie schon in unserm Reimser Sacramentar aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts steht (siehe oben im Text), heißen: „et (ab) omnibus tumultuorum carnalium delectationibus clementer eruat“.

¹¹² Se. Excellenz Herr Weihbischof Dr. A. Landgraf hatte die große Güte, in der Notzeit nach dem Kriege mir den ganzen Profößritus des Cod. 59 abzuschreiben. Hierfür sei ihm erneut herzlich gedankt.

¹¹³ Das Sacramentar ist für Notre-Dame in Noyon hergestellt oder nach einem Sacramentar dieser Kathedrale abgeschrieben und war seit Ende des 9. Jahrhunderts im Gebrauch der Abtei Saint-Thierry. So V. Leroquais, Les Sacramentaires et les Missels manuscrits des bibliothèques publiques de France, t. I (Paris 1924) 22 u. 24.

¹¹⁴ Ebd. 21.

sog. Benedictionale des Erzbischofs Robert¹¹⁵, ferner im sog. *Pontificale Lanaletense*, das früher in St. Germans in Cornwall in Gebrauch war¹¹⁶, und in anderen Handschriften, die H. A. Wilson in den Anmerkungen zum Text der „*Ordinatio monachorum*“ seiner Ausgabe des eben erwähnten sog. Benedictionale des Erzbischofs Robert angeführt hat¹¹⁷. Dieser englische Typ der „*probatio noviciorum*“ oder „*ordinatio monachorum*“ oder „*benedictio monachorum*“ — alle drei Überschriften kommen in den Handschriften vor — bestimmt nach dem Suscipe des Novizen dessen prostratio, bringt dann nach der vom Bischof oder Abt angestimmten Litanei vier Orationen, von denen drei im *Gelasianum saeculi octavi* stehen¹¹⁸, und läßt danach die Segnung der Kukulle, wieder mit vier Orationen, folgen, die alle dem Anhang Alkuins zum *Sacramentarium Gregorianum* entlehnt scheinen: zwei nämlich der Kleidersegnung bei der Jungfrauenweihe¹¹⁹, die dritte dem „*Ordo ad clericum faciendum*“¹²⁰ und die vierte, mit leichter Änderung, den „*Orationes in monasterio monachorum*“¹²¹. Nach der Bekleidung mit der Kukulle, zu der die Antiphon „*Beati eritis*“ gesungen wird, und nach Verhüllung des Hauptes mit der Kapuze kommen noch zwei lange Orationen, die

¹¹⁵ Rouen, Bibliothèque municipale, ms. 369 (Y. 7) Ende des 10. Jh., fol. 151^v–156^r; hsg. von H. A. Wilson, H.B.S. 24 (London 1903) 131–135.

¹¹⁶ Rouen, Bibliothèque municipale, ms. 368 (A. 27) 10. Jh., fol. 64^r–68^v; hsg. von G. H. Doble, H.B.S. 74 (London 1937) 45–47.

¹¹⁷ H.B.S. 24 (London 1903) 191.

¹¹⁸ Die erste: „*Praesta quaesumus Domine huic famulo tuo*“, die zweite: „*Tu famulum tuum quaesumus Domine*“, die im englischen Ritus allerdings um die Hälfte erweitert ist, und die dritte: „*Deus qui famulum tuum a saeculi vanitate conversum*“ (Sacr. von Gellone, Eph. lit. 51 [1937] 128, 130). Die Quelle der vierten: „*Da quaesumus Domine famulo tuo indulgentiam suorum delictorum*“ fand ich nicht. Die Oration begegnet auch in einer „*Benedictio ad monachas faciendas*“ (M. Gerbert, *Monumenta veteris liturgiae Alemannicae*, Sankt Blasien 1779, 103, nachgedruckt bei Migne, PL 138, 1109 A), einem Ordo, der vom Mönchsweihritus des römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts abhängt.

¹¹⁹ Die Orationen „*Deus bonarum virtutum dator* und *Deus qui vestimentum salutare*“ (Wilson Nr. 56, S. 183). Beide Orationen sind im *Pontificale Lanaletense*, d. h. dem von St. Germans in Cornwall (ed. G. H. Doble [London 1937] 46 f.), um je einen längeren monastischen Zusatz erweitert.

¹²⁰ Die Oration „*Adesto, Domine, supplicationibus nostris*“ (Wilson Nr. 55 S. 183).

¹²¹ Die Oration „*Deus qui renunciantibus saeculo*“ (Wilson Nr. 74 S. 195). Sie steht auch schon im *Gelasianum* des Vat. Reg. 316, lib. III, 80 (Wilson 290) und im *Gelasianum saeculi octavi*, z. B. im Sacr. von Angoulême (Cagin Nr. 2211 fol. 162^r).

mit der zweiten und dritten Oration hinter der Rubrik „*Ordatio monachi ex canone Theodori*“ im römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts identisch sind¹²².

Mit beiden Orationen schließt der Profeßritus im Pontificale von Winchester und in dem von St. Germans in Cornwall. Ein Sacramentar von Winchester aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts jedoch, besser bekannt unter dem Namen: Missale des Robert von Jumièges (Rouen, Bibl. municipale, ms. 274, Y. 6), das im Profeßritus (*probatio novitiorum*) das gleiche Orationsgut wie die beiden genannten Pontificalien und die gleichen ein wenig erweiterten Rubriken des Pontificale von St. Germans aufweist, fügt nach den beiden letzten Orationen des Profeßritus noch Bestimmungen über den Friedenskuß, der dem neuen Mönch zu erteilen ist, und über sein triduum nach der Profeß hinzu. Die Rubrik über den Friedenskuß lautet: „*His expletis secundum regulae praeceptum singulorum prostratus pedibus pacis accipiat osculum sicque in ultimo constituatur gradu*“¹²³. Die Bestimmung über die prostratio an dieser späten Stelle des Profeßritus steht in Gegensatz zu einer vorausgegangenen Rubrik, die sich in allen drei Quellen¹²⁴, und zwar im Pontificale von St. Germans (= *Pontif. Lanaletense*) und im Sacramentar von Winchester (= Missale Roberts von Jumièges) wörtlich gleichlautend, findet und eine prostratio des Novizen unmittelbar nach dem Gesang des *Suscipe* vorsieht¹²⁵. Diese Bestimmung ist gewiß eher als „*secundum regulae praeceptum*“ zu bezeichnen als eine prostratio des Novizen an viel späterer Stelle des Profeßritus. Die prostratio des Novizen unmittelbar nach dem *Suscipe* ist daher ohne Zweifel als ursprünglich und als die von Benedikt gewollte Bitte des Novizen ums Gebet anzusehen, diejenige nach der Bekleidung mit dem Mönchsgewand und nach den folgenden zwei Orationen dagegen hat, zumal da

¹²² Es sind die Formeln „*Clementissime dominator Domine*“ und „*Omnipotens et misericors Deus, totius sanctae religionis origo.*“ Siehe oben.

¹²³ The Missal of Robert of Jumièges, edited by H. A. Wilson, H.B.S. 11 (London 1896) 286.

¹²⁴ Pontificale von Winchester = Benedictionale des Erzbischofs Robert, ed. H. A. Wilson, 131; Pontificale von St. Germans in Cornwall = Pontificale Lanaletense, ed. G. H. Double, 45; Sacramentar von Winchester = Missale des Erzbischofs Robert, ed. H. A. Wilson, 283.

¹²⁵ „*Deinde (nach dem Suscipe) toto corpore prostratus in pavimento iaceat cum gemitu et conpunctione cordis.*“ Im Pontificale von Winchester = Benedictionale des Erzbischofs Robert (Wilson 131) lautet die Rubrik: *Tunc (nach dem Suscipe) eo prostrato ab episcopo sive abbate inchoetur letania . . .*

sie in den beiden Pontificale-Handschriften des 10. Jahrhunderts von Winchester und St. Germans noch fehlt, als Zusatz der Sacramentar-Handschrift des 11. Jahrhunderts, des Missale Roberts von Jumièges, zu gelten.

Über die Verbindung einer prostratio des Novizen vor den einzelnen Mitbrüdern mit folgendem Friedenskuß urteilt P. de Puniet OSB in seinem Kommentar zum *Pontificale Romanum*, man habe sehr frühe der Bitte des Novizen ums Gebet den Friedenskuß hinzugefügt¹²⁶, und zitiert zum Beweis unsere Stelle aus dem Sacramentar von Winchester, das er fälschlich Pontificale nennt¹²⁷. Er setzt diese Quelle irrtümlich ins 9. Jahrhundert. Sie entstammt aber dem 11. Jahrhundert, und damit beweist sie für eine frühe Verbindung der Gebetsbitte des Novizen mit dem ihm zu erteilenden Friedenskuß gar nichts. Wohl finden wir schon in der *regula Magistri*¹²⁸ und verschiedentlich in Quellen der Karolingerzeit: im Profeßritus des Cod. lat. Vindob. 2232¹²⁹, bei Smaragd¹³⁰ und bei Hildemar bzw. seinem Interpolator¹³¹ am Schluß

¹²⁶ Le Pontifical romain, histoire et commentaire, t. II (Louvain 1931) 93. Die Berufung von Dom de Puniet auf die *regula Magistri* besteht zu Recht für den Friedenskuß, zu Unrecht aber für eine Verbindung der Gebetsbitte des Novizen mit dem Friedenskuß; denn diese Gebetsbitte des Novizen ist in der *regula Magistri*, cap. 89 an ganz anderer Stelle, nicht im eigentlichen Profeßritus, sondern in der auf diesen folgenden Messe bei der Kommunion vorge-schrieben. Siehe oben S. . . .

¹²⁷ Aus der von de Puniet benutzten Quelle, E. Martène, De ant. eccl. rit., lib. II, c. II, ordo I ist nicht zu erkennen, daß obige Rubrik über die Verbindung von prostratio und Friedenskuß nur im Missale Roberts von Jumièges, d. h. in einer Sacramentar-Handschrift von Winchester aus dem 11. Jahrhundert, und nicht in dem von Martène mitherangezogenen *Pontificale Lanaletense*, d. h. dem Pontificale von St. Germans in Cornwall, steht. Aber auch dieses Pontificale gehört nicht dem 9., sondern dem 10. Jahrhundert an.

¹²⁸ Cap. 89 (Migne, PL 88, 1038 D): Post quem versum dictum (con-firma hoc Deus quod operatus es in nobis) mox data ei ab omnibus pace, compleat abbas et tollens brevem desuper altare mox ab eo novus discipulus sub praeposito ordinetur . . .

¹²⁹ M. Herrgott, Vetust disciplina monastica (Paris 1726) 590: (nach prostratio und Gebetsbitte des Novizen, der die Brüder mit Gesang des Ps. „Miserere mei Deus super personam novitii“ entsprechen, heißt es) et deinde a praesenti, ipsius exutus rebus propriis, induitur vestimento monasterii, et dat omnibus cum omni subiectione et humilitate pacem, et ea hora in congregatione reputabitur.

¹³⁰ Expositio in regulam B. Benedicti (Migne, PL 102, 903 C): „Et tunc (nach Suscipe, prostratio und Bitte des Novizen ums Gebet und nach dem Gebet des Abtes) osculo omnibus dato etiam in congregatione reputetur.“

¹³¹ Expositio regulae (ed. R. Mittermüller OSB, Regensburg 1880,

des Profesbritus den dem Novizen zu erteilenden Friedenskuß erwähnt, aber nirgends hören wir, daß der Friedenskuß im Anschluß an die in der *regula Benedicti* nach dem *Suscipe* vorgesehene prostratio und Bitte des Novizen um das Gebet erfolgen soll.

11. Der zweite Typ des englischen Profesbritus im 10. Jahrhundert

Außer dem oben behandelten englischen Typ der „*benedictio monachorum*“ ist uns im gleichen 10. Jahrhundert in England noch ein zweiter Typ der Mönchsweihe überliefert und doppelt bezeugt: in einem Pontificale des ausgehenden 10. Jahrhunderts aus Sherborne in England, Pontificale des Erzbischofs Dunstan genannt¹³², und gemäß der Notiz von H. A. Wilson¹³³ in der Hs. 146 des Corpus Christi College zu Cambridge. In diesem zweiten englischen Profesbritus stehen im Gegensatz zum ersten Typ die Kleidersegnung und die Einkleidung voran. Es folgt dann nach dem Wortlaut der Rubrik¹³⁴ die eigentliche Weihe, die aus der Profesßhandlung und den Gebeten des Abtes besteht. Die Profesßformel nennt nur die *conversio morum*¹³⁵, nicht aber die *obedientia* und die *stabilitas*. Nach dem Niederlegen der *cartula* auf den Altar

547) im Ordo qualiter debet agere novitius quando regulam promittit: (nach dem Gebet der Brüder und des Abtes über den Novizen richten sich alle auf) et erecto novitio tunc debet abbas induere caput novitii cum melota, et post haec debet ille novitius omnes fratres osculari et usque tertium diem coopertum caput habere.

¹³² Paris, Bibliothèque nationale, ms. lat. 943, fol. 81f.; hsg. von E. Martène, *De antiquis Ecclesiae ritibus*, lib. II, cap. II, ordo II (t. II, Antwerpen 1763, 163). Zum Pontificale von Sherborne siehe V. Leroquais, *Les Pontificaux manuscrits des bibliothèques publiques de France*, t. II (Paris 1937) 6—10.

¹³³ Siehe die „Notes“ zu seiner Ausgabe des sog. *Benedictionale* des Erzbischofs Robert, H.B.S. 24 (London 1903) 191.

¹³⁴ Martène, a.a.O. 163: *Primitus indumenta benedicantur, et his acceptis postea famuli Deo consecrantur*. Bei diesen Worten in einem dem Erzbischof Dunstan zugeschriebenen Pontificale denkt man unwillkürlich an die Worte in Dunstans ältester *Vita* auctore B, 14: *Tunc festinanter . . . ad se pontificem . . . vocavit* (die Rede ist vom jungen Dunstan) . . . *at ille visitando veniens consolatum et emendatum Deo monachum consecravit*. Vgl. D. Knowles, *The Monastic Order in England* (Cambridge 1940) 38 Anm. 1.

¹³⁵ Martène, a.a.O. 163: *Promitto Deo, ego ill., et sanctis eius in quorum honore hoc consecratum est oratorium, et tibi, pater ill., conversionem morum meorum, et pro his rationem reddendum in die iudicii. Qui vivit et regnat*. Bei I. Herwegen, *Gesch. der benediktinischen Profesßformel*, ist eine solche, nur die *conversio morum* nennende Formel nicht vermerkt.

und dem dreimaligen *Suscipe* des Novizen spricht der Bischof oder der Abt: „*Confirma hoc Deus quod operatus es in nobis, a templo sancto tuo quod est in Jerusalem, Alleluia, alleluia*“. Es folgt die Oration „*Suscipe, quaesumus Domine, hunc famulum tuum*“ und die Antiphon „*Beati eritis*“ mit dem Psalm „*Beati immaculati*“, danach die Oration „*Famulum tuum, Domine quaesumus, tuae custodia munit pietatis*“ und als *Alia* die Oration „*Deus, qui renunciantibus saeculo*“. Der Ritus darf wohl als selbständige Arbeit eines englischen Liturgikers des 10. Jahrhunderts angesprochen werden. Er hat sich folgender Quellen bedient: der Regelerklärung des Abtes Smaragd und einer Handschrift des *Sacr. Gregorianum* mit dem Anhang Alkuins. Aus Smaragd sind die Antiphon „*Confirma hoc Deus*“ und die Oration „*Suscipe, quaesumus Domine, hunc famulum tuum*“ entlehnt (siehe oben), aus dem *Gregorianum* die beiden Orationen zur Kleidersegnung „*Deus qui vestimentum salutare*“ und „*Deus bonarum virtutum dator*“¹³⁶ und die beiden letzten Gebete des Ritus: „*Famulum tuum, Domine quaesumus*“¹³⁷ und „*Deus qui renunciantibus saeculo*“¹³⁸. Die beiden Orationen des *Gregorianum* zur Kleidersegnung haben im Pontificale von Sherborne (Dunstans) je einen monastischen Zusatz erhalten, der auch im Pontificale von St. Germans in Cornwall steht, und die zwei letzten Gebete sind zum Gebrauch bei einer Mönchsproföß ein wenig umgestaltet worden. Ob der Redaktor der „*benedictio monachorum*“ — dieser Titel ist gewählt — im Pontificale von Sherborne noch eine dritte Quelle benutzt, d. h. ob er die Antiphon „*Beati eritis*“ mit dem Psalm „*Beati immaculati*“ dem erstgenannten englischen Typ des Profößritus entnommen hat, wie O. Casel meint¹³⁹, oder ob umgekehrt der Redaktor des ersten Typs aus dem zweiten geschöpft hat, wie ich vermute, ist schwer zu entscheiden. Casel nimmt an¹⁴⁰, daß im Pontificale Dunstans der Abt die „*velatio capitis*“ des Novizen nicht schon bei der gleich zu Beginn des ganzen Profößritus angeordneten Einkleidung, sondern erst nach der eigentlichen Proföß und nach dem dann folgenden Gebet vornahm, und zwar unter dem Begleitgesang der Antiphon „*Beati eritis*“. Für eine solche in der Rubrik nicht angegebene Funktion der Antiphon beruft sich Casel auf den ersten englischen Typ der Mönchsweihe. In ihm

¹³⁶ Aus der „*Benedictio vestium virginis vel viduae*“ (Wilson 183).

¹³⁷ *Oratio ad ancillas Dei velandas: Famulas tuas Domine tuae custodia munit pietatis* (Wilson 139; Lietzmann Nr. 215 S. 127).

¹³⁸ *Oratio in monasterio* (Wilson 195); siehe oben Anm. 121.

¹³⁹ Die Mönchsweihe, JLv 5, S. 40.

¹⁴⁰ Ebd.

nimmt der Abt aber doch erst nach der unter dem Gesang der Antiphon „Beati eritis“ vor sich gehenden Einkleidung die „velatio capitis“ vor und läßt dann allerdings, genau so wie im Pontificale von Sherborne (Dunstans), noch zwei Orationen folgen, die aber in beiden Typen ganz verschieden sind. Mir scheint eher der erstgenannte englische Typ der Mönchsweihe vom zweiten, wie er im Pontificale von Sherborne (Dunstans) bezeugt ist, abzuhängen, also jüngeren Datums als dieser zweite Typ zu sein. Schon wegen der größeren Einfachheit, die den zweiten Typ der „benedictio monachorum“ auszeichnet, glaube ich annehmen zu sollen, daß er zeitlich vor dem erstgenannten englischen Mönchsweihe-Typ mit seinem so reichhaltigen Orationsgut entstanden ist.

Zu größerer Klarheit über das Alter und das Abhängigkeitsverhältnis der beiden englischen Typen des Profefbritus könnte wohl eine Vergleichung aller von H. A. Wilson in seiner Ausgabe des Pontificale von Winchester angeführten Handschriften führen, die die englische Mönchsweihe des 10. Jahrhunderts enthalten¹⁴¹. Diese Arbeit muß einem englischen Liturgiehistoriker vorbehalten bleiben. Eine Beobachtung Wilsons sei hier aber noch gebracht¹⁴²: Die beiden schon erwähnten monastischen Zusätze, die unser zweiter englischer Typ der „benedictio monachorum“ in den zwei Gebeten zur Kleidersegenung aufweist¹⁴³, stehen in allen Handschriften der beiden Typen mit Ausnahme des Pontificale und des Missale von Winchester. Doch liefert auch dieser Sachverhalt, aus dem mir allerdings eher eine zeitliche Priorität des ersten und nicht des zweiten englischen Typs der Profefbliturgie hervorzugehen scheint, schwerlich ein sicheres Kriterium für die Bestimmung des Abhängigkeits- und Prioritätsverhältnisses, in dem die beiden englischen Profeffeier-Typen des 10. Jahrhunderts zu einander stehen. Und es bleibt möglich, wenn auch weniger wahrscheinlich, daß die beiden genannten Zusätze aus einem heute unbekanntem englischen Profefbritus stammen, der zeitlich vor den zwei uns bekannten Typen liegen müßte. Wie immer man das Alters- und Abhängigkeitsverhältnis der beiden Typen bestimmen mag, es wird sich bei dem Alters-

¹⁴¹ The Benedictional of Archbishop Robert (London 1903) 191 f.: die „Notes“ Wilsons zum Text der „Oratio Monachorum“.

¹⁴² Ebd. 192 Anm. zu S. 132.

¹⁴³ Pontificale von Sherborne (Dunstans) bei E. Martène, *De antiquis Ecclesiae ritibus*, lib. II, cap. II, ordo II (t. II, Anwerpen 1763, 163). Die monastischen Zusätze beginnen jedesmal mit einem „quatenus“ und enden mit einem „mereatur“, was gewiß auf einen wenig geschulten Redaktor schließen läßt.

unterschied höchstens um einige Jahrzehnte handeln. In keinem der beiden Typen wird uns der englische Profößritus etwa schon der Mitte des 9. Jahrhunderts vorliegen.

12. Der Sieg des cluniazensischen Profößritus über die deutschen und englischen Profößriten des 10. Jahrhunderts

Gerade was England angeht, drängt sich die Frage auf, ob hier in der monastischen Blütezeit des 8./9. Jahrhunderts der Profößritus vielleicht eine reichere Ausbildung erfahren hat, als es zur gleichen Zeit auf dem Festland der Fall war. Die Frage ist aber doch eher zu verneinen. Diese Profößriten mit ihren zahlreichen Orationen, die zwei englischen Typen sowohl wie der Mainzer Typ des römisch-deutschen Pontificale des 10. Jahrhunderts, werden wirklich erst damals um die Mitte des 10. Jahrhunderts und nicht vorher entstanden sein und als Zeugen der „liturgischen Bewegung“ ihrer Zeit zu gelten haben, um mit Dom A. Wilmart OSB zu sprechen¹⁴⁴. Sie sind recht bald, im 11. und 12. Jahrhundert, vom neuen Typ der Mönchsweihe, wie ihn Cluny ausgebildet hatte¹⁴⁵, verdrängt worden, nicht zuletzt von seinen vier langen „benedictionis collectae“. Den Sieg Clunys auch in der Profößliturgie können wir besonders gut in Monte Cassino beobachten. Hier mußte der zwischen 1022 und 1035 unter Abt Theobald II. eingeführte Mönchs-

¹⁴⁴ Les ouvrages d'un moine de Bec. Un débat sur la profession monastique au XII^e siècle (Revue Bénéd. 44 [1932] 33).

¹⁴⁵ O. Casel, Die Mönchsweihe, JLv 5, S. 43 f. Der ausgebildete Profößritus von Cluny ist schon vorausgesetzt in den um 1042/43 verfaßten *Consuetudines* von Cluny, die man unglücklich oft *Consuetudines Farfenses* genannt hat (Ausgabe von B. Albers, *Consuetudines monasticae* I [Stuttgart und Wien 1906] 140). Jedoch ist der hier II, 2 (ebd.) erwähnte *codex*, der die *capitula et orationes* der Profößliturgie enthielt, aus dieser Zeit um die Mitte des 11. Jahrhunderts und erst recht aus noch früherer Zeit nicht erhalten. Der von M. Gerbert, *Monumenta veteris liturgiae Alemannicae* II, 93—95 edierte und bei Migne, PL 138, 1093 f. nachgedruckte „Ordo ad clericum vel monachum faciendum“ gehört, wie wir aus L. C. Mohlberg OSB, Katalog der Handschriften der Zentralbibliothek Zürich, I. Mittelalterliche Handschriften (Zürich 1951) 215 ersehen, dem Cod. Rhenaug. 114, Gesamtnummer 484, einem Rituale von Rheinau aus der Zeit des Rheinauer Abtes Otto von Hirsau (1104—1124), an und steht fol. 65^v—71^r. Wir dürfen in ihm von den Worten: Post evang. maioris Missae ordinatio monachorum est agenda hoc modo (Gerbert, aaO. 94) den ursprünglichen cluniazensischen Profößritus sehen, wie er schon in den genannten *Consuetudines Cluniacenses* von 1042/43 vorausgesetzt wird.

weihlyp des römisch-deutschen Pontificale¹⁴⁶ schon unter Abt Desiderius (1057—1086), wohl gegen Ende seiner Regierung, einem neuen „Ordo ad faciendum monachum“ weichen¹⁴⁷. Dieser behielt zwar einige Eigentümlichkeiten des bisherigen Ordo bei, vor allem die abrenunciatio des Novizen und schuf einige neue Gebetsformeln¹⁴⁸, übernahm aber doch auch wesentliche Elemente der Profößliturgie Clunys, besonders die Oration bei der Kleidersegnung und drei der üblichen vier „benedictionis collectae“.

¹⁴⁶ Cod. Casinensis 451, fol. 17^v—19^r; siehe M. Andrieu, *Les Ordines Romani du haut moyen-âge I*, 183.

¹⁴⁷ Überliefert im Vat. Barber. lat. 631, fol. 133^v—140^v und hsg. von M. Andrieu, *Le Pontifical romain du XII^e siècle (Le Pontifical romain au moyen-âge, t. I [Studi e Testi 86] Città del Vaticano 1938, 295—300) als Appendix, Nr. VII. Mit diesem „Ordo ad faciendum monachum“ des Barber. lat. 631 stimmt fast wörtlich der „Ordo ad monachos faciendum“ im sog. *Breviarium* des Abtes Oderisius von Monte Cassino überein, das, für diesen Abt zwischen 1099 und 1105 geschrieben, heute die Handschrift 364 der Bibliothèque Mazarine in Paris ausmacht; über die Hs. siehe V. Leroquais, *Les Bréviaires manuscrits des bibliothèques publiques de France, t. II (Paris 1934) 401 f.* Der „Ordo ad monachos faciendum“ steht fol. 232^v—236^r und ist ediert von E. Martène, *De antiquis monachorum ritibus, lib. V, cap. IV, nr. II—IX (= De antiquis Ecclesiae ritibus, t. IV [Antwerpen 1764] 223 f.)* Doch stellt der Ordo im Brevier des Abtes Oderisius keine bloße Abschrift der Rezension im älteren Vat. Barber. lat. 631 dar. Im *Breviarium* hat er vielmehr ein Plus an zwei Rubriken und an einer Oration in der Vielzahl der Gebetsformeln nach der Litanei, sodaß die vier cluniazensischen „benedictionis collectae“ hier vollzählig sind.*

¹⁴⁸ Als cassinesisches Eigengut müssen folgende Stücke gelten: die Ansprache des Abtes, die die „abrenunciatio“ des Novizen einleitet; benediktinische Heilige und wohl auch einige kurze Bitten in der Allerheiligen-Litanei, die nach der Proföß und nach der Einkleidung über den am Boden ausgestreckt liegenden Novizen gebetet wird; von den sechs auf die Litanei folgenden Orationen die erste, die fünfte und die sechste — die erste gestaltet lediglich die uns wohlbekannte Oration des 8. Jahrhunderts „Deus qui nos a saeculi vanitate conversos“ in eine Profößoration um, und die fünfte betont besonders klar den Gedanken der Mönchsweihe, wenn sie von den famuli spricht „quos ad sanctam militiam tuam per invocationem sancti nominis tui consecramus“ —; und schließlich noch die Oration des Abtes (am dritten Tage nach der Proföß) „dum extrahit de capitibus eorum capita“.

Exkurs

Alter und Heimat der Oration „Clementissime dominator Domine“

(= CdD)

Wir haben oben im Abschnitt über den Profefßritus des Abtes Smaragd der Ansicht von Dom L. Brou OSB zugestimmt und tun es auch hier, daß der westgotische „Ordo conversorum conversarumque“ des 11. Jahrhunderts¹ vom Profefßritus des Abtes Smaragd abhängig sei. Er ist es in seinen beiden Teilen, in dem längeren „Ordo conversionis“ und in dem kürzeren Profefßritus. Für jeden dieser Teile ist vom Redaktor des ganzen Ordo eine Oration aus Smaragd entnommen. Während aber der Profefßritus des „Ordo conversorum“ auch sonst seine Abhängigkeit von Smaragd verrät und deshalb nicht vor dem 10./11. Jahrhundert entstanden sein kann, legt uns der „Ordo conversionis“ die Frage nahe, ob er, ausgenommen jene geringfügige Abhängigkeit von Smaragd, die in der Übernahme der einen Oration bei der Tonsur besteht, nicht auf einen alten spanischen „Ordo conversorum“ des 7. Jahrhunderts zurückgeht. Verdankt einem solchen alten Ordo vor allem nicht die Oration CdD, die im „Ordo conversionis“ des 11. Jahrhunderts steht², ihren Ursprung? Dom L. Brou verneint in zwei Briefen an mich vom 24. Juni und vom 5. Juli 1951 diese Frage. Nach ihm stammt unser Gebet aus einer jungen gallisch-fränkischen Quelle, wie es denn zuerst auch in benediktinischen Profefßriten des 10. Jahrhunderts handschriftlich überliefert ist. Dom Brou macht drei Parallelen im Liber ordinum geltend, Gebetsformeln, die wie die unsrige CdD von häufigen Amen-Rufen untergeteilt werden und alle drei nach seiner Meinung nicht altspanischen, sondern gallisch-fränkischen Ursprungs zu sein

¹ Férotin, Le Liber ordinum 82—86.

² Ebd. 83—85. Clementissime dominator Domine, tuam invocamus pietatem super hunc famulum tuum illum, quem e saeculo conversum in numero sanctorum arcessire dignatus es. Quaesumus, ut conversionis suae fidem digne custodiat, et quicquid pro salute animae suae fuerit deprecatus accipiat. Amen. Sit vitae probabilis. Amen. Sit sapiens et humilis. Amen. Sit scientia verus. Amen. Obedientia clarus. Amen. Conveniens in doctrina. Amen. In increpationibus immobilis. Amen. In gravitate decorus. Amen. In compassione piissimus. Amen. In operatione cautus. Amen. In dispositione sollicitus. Amen. In temptationibus fortis. Amen. In iniuriis patiens. Amen. In pace fixus. Amen. In elemosinis promptus. Amen. In orationibus frequens. Amen. In misericordia efficax. Amen. In subditis pius. Amen. Nec sit inmemor quod abs te de suis erit factis tuo iudicio iudicandus. Huius quoque, Domine, precamur, ut munera placatus suscipias, et quicquid a te petierit clementer inperitias. — Pater.

scheinen³. Dom Brou rechnet also unsere Oration, ohne sich über das Datum ihres Ursprungs genauer auszusprechen, zu den „fränkischen Symptomen“, die nach seiner gewiß richtigen Ansicht in den Quellen der mozarabischen Liturgie und ganz besonders im Liber ordinum zahlreich festzustellen sind. Mit dieser Beurteilung der Oration hat mich indessen Dom Brou nicht überzeugt.

Zunächst scheint mir die Formel CdD älter als das 10. Jahrhundert zu sein, d. h. als die Zeit, in der sie handschriftlich im römisch-deutschen Pontificale und im ersten englischen Mönchsweih-Typ zuerst bezeugt ist. Sie ist zudem schwerlich für einen benediktinischen Professorebitus geschaffen worden, denn sie hat, wie längst M. Férotin⁴ und I. Herwegen⁵ aus ihren beiden Mahnrufen „(sit) in eleemosynis promptus, in subditis pius“ geschlossen haben, nicht den in einem Coenobium lebenden Mönch im Auge, sondern den in der Welt lebenden conversus, der sich zum asketischen Leben vor der Kirche verpflichtet und von ihr zur Bekundung seiner Sinnesänderung ein besonderes Kleid, die „vestis religiosa“, hat geben lassen. Im 9. und 10. Jahrhundert waren solche in der Welt und nicht in einem Kloster lebenden *religiosi* jedoch kaum noch stark vertreten — schon Kanon 53 der vierten Synode von Toledo (633) bekämpfte nach Herwegen⁶ das Institut der freizügigen Religiosen⁷ —, und so ist es im 9./10. Jahrhundert schwerlich noch aktuell gewesen, eine neue Oration für den Initiationsakt der conversio zu schaffen. Wenn daher die Oration CdD im 10. Jahrhundert in benediktinischen Professorebiten Deutschlands und Englands begegnet, so dürfte sie einem älteren „Ordo conversorum“ entnommen sein. Dieser kann recht wohl in Gallien beheimatet sein, wie denn gerade gallische Quellen des 6. Jahrhunderts von der conversio sprechen, „die durch die kirchliche benedictio als den einzigen bei ihr in Frage kommenden

³ Es handelt sich um folgende Orationen: In tuo nomine in einem Exorcismus olei (Férotin, Le Liber ordinum 8—11), Deus, benedictionis auctor bei der Segnung eines Hauses (Férotin 21 f.), Domine Ihesu Christe, qui per apostolum tuum (Férotin 23 Anm. 2), ebenfalls bei einer Ölweihe.

⁴ Férotin, Le Liber ordinum 84 Anm. 1 von 83.

⁵ Das Pactum des hl. Fructuosus von Braga (Kirchenrechtliche Abhandlungen, hsg. von U. Stutz, 40. Heft [Stuttgart 1907] 42).

⁶ Ebd. 41 Anm. 2.

⁷ J. Mansi, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, t. X, Sp. 632.

kirchlichen Ritus ein für alle Mal rechtskräftig wurde“⁸. Trotz der Bedenken von Dom L. Brou halte ich es aber immer noch für näher liegend, an Spanien selbst zu denken und den „Ordo conversionis“, dem nach meiner Meinung der erste, längere Teil des mozarabischen „Ordo conversorum conversarumque“ zugrundeliegt, ins 7. Jahrhundert, in die Zeit vor der arabischen Invasion (711) zu datieren, so sehr ich im allgemeinen vor der Frühdatierung liturgischer Formeln zurückschrecke.

Zwei Gründe für die Frühdatierung der Oration CdD seien genannt.

B. Poschmann hat für das 6. Jahrhundert die Übernahme der *vita religiosa*, die durch die *conversio* begründet werde, als Form der geheimen Buße und als vollwertigen Ersatz der öffentlichen Kirchenbuße nachgewiesen⁹. Im Lichte dieser Feststellung wundert es nicht, wenn man auf spanischem Boden im westgotischen „Ordo ad reconciliandum penitentem“ fast die gleiche Gebetseinladung des Diakons wie im „Ordo conversorum“ wahrnimmt:

<p style="text-align: center;">Ordo ad reconciliandum penitentem (Férotin 97)</p> <p>Oremus Dei omnipotentis clementiam ut huic famulo suo gratiam misericordie sue propitius tribuere dignetur.</p>	<p style="text-align: center;">Ordo conversorum conversarumque (Férotin 83)</p> <p>Oremus Dominum nostrum ut huic famulo suo gratiam misericordie sue et delictorum veniam propitius tribuere dignetur.</p>
--	---

Es ist ausgeschlossen, daß erst der Redaktor des *Liber ordinum* im 11. Jahrhundert diese Übereinstimmung zwischen Buße und *conversio* hergestellt und die Gebetseinladung im „Ordo conversorum“ jener im *Reconciliations-Ordo* angeglichen, dabei aber die Bitte um „delictorum

⁸ B. Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, im Abschnitt: Die Buße in der gallischen Kirche, f. Die *conversi* (Münchener Studien zur historischen Theologie, 7 [München 1928] 128—142, obiges Zitat 135).

⁹ Buße und Letzte Ölung, im Handbuch der Dogmengeschichte, hsg. von Schmaus, Geiselmann, Rahnner, Bd. IV: Sakramente und Eschatologie, Faszikel 3 (Freiburg i. Br. 1951) 59f. — Speziell für Spanien siehe den Abschnitt: Die Buße in der spanischen Kirche bei B. Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, 143—161, bes. 151f., wo Poschmann auf Grund von spanischen Synodalbestimmungen des 6. Jahrhunderts zu Recht eine bestimmte Art von *paenitentes* mit den *conversi* auf eine Stufe stellt. Dieselbe Gleichstellung ist gemäß der Bußlehre Isidors von Sevilla und gemäß Kan. 55 der von Isidor präsierten 4. Synode von Toledo (633) auch für das 7. Jahrhundert zu bejahen; siehe Poschmann, ebd. 289f. mit 290 Anm. 2.

venia“ noch eigens hinzugefügt hat. Darum drängt sich die Schlußfolgerung auf: Beide Gebetseinladungen sind alt, sind um die gleiche Zeit, im 6./7. Jahrhundert, redigiert worden, in einer Zeit, in der die eigentliche Kirchenbuße und die *conversio* in ihrem Wesen und in ihren Verpflichtungen stark übereinstimmten. Die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung erfährt eine volle Bestätigung durch das Einleitungsgebet zur Taufwasserweihe, das in ältester mailändischer Sacramentarüberlieferung (Biasca, Bergamo) steht, seine eigentliche Heimat jedoch in westgotischer Liturgie haben wird. Das Gebet lautet:

Sacramentar von Bergamo (Cagin Nr. 533, S. 66 f.)

Oremus et deprecemur Dei Patris omnipotentis clementiam, ut famulis suis competentibus, quos in hac hora et ad hunc beatae regenerationis fontem dexterae suae protectione perduxit, det gratiam misericordiae suae et corda eorum spiritali repleat intellectu, ut caeleste sacramentum plena fide et credula mente suscipiant. Nobis etiam famulis suis det veniam omnium delictorum . . .

Der mailändischen Formel liegt offensichtlich ein Gebetsschema zu Grunde, das in fast gleichlautender Formulierung einerseits den Competentes, den Taufbewerbern, andererseits den Paenitentes und den Conversi die *gratia misericordiae* und die *venia delictorum* erflachte, ein Schema also, das auf die Empfänger der Taufe wie auf die Empfänger der Kirchenbuße und der *conversio* als einer „zweiten Taufe“ Anwendung fand. Dies muß, wie die im mailändischen Sacramentar erkennbare Entwicklung der Formel schließen läßt, nicht erst im 9./10. Jahrhundert geschehen sein, sondern bereits in wesentlich früherer Zeit. Das 6./7. Jahrhundert wird nicht zu früh gegriffen sein.

Ist somit im mozarabischen „*Ordo conversorum*“ die Gebetseinladung alt, dann wird wohl auch die auf die Einladung unmittelbar folgende *Oratio* und überhaupt schlechthin der ganze erste Teil des *Ordo*, d. h. der eigentliche „*Ordo conversionis*“, ausgenommen die *Oration* bei der Tonsur, die wir aus Smaragd entlehnt erkannten, und vielleicht die Formulierung der Rubriken, dieser frühen Zeit, dem 6./7. Jahrhundert, und nicht einer viel späteren Zeit angehören.

Als weiterer Grund für die Frühdatierung der *Oration CdD* darf angeführt werden, daß diese Formel eher einen spätantiken als eigentlich mittelalterlichen Eindruck macht. Man höre ihren Anfang:

Clementissime dominator Domine, tuam invocamus pietatem super hunc famulum tuum, quem e saeculo conversum in numero sanctorum arcessire dignatus es ¹⁰.

¹⁰ Férotin, *Le Liber ordinum* 83 f.

Inhaltlich kommt diese Wendung „in numero sanctorum arcessire“ der verwandten „in sorte sanctorum adnumerare“ gleich, die in der diakonalen Gebetseinladung des mozarabischen „Ordo super parvulum qui in ecclesia tunditur“ steht¹¹.

Chr. Mohrmann (Nymwegen), die hervorragende Kennerin des altchristlichen Lateins, der ich die Oration CdD zur Beurteilung vorlegte, hält ihren Ursprung im 7. Jahrhundert ebenfalls nicht für unmöglich; vielleicht spreche für diese Datierung etwas mehr als für das 10. Jahrhundert. Auf Grund des durch langjährige Beschäftigung mit spätantiken Texten erworbenen „Instinkts“, der bei solchen Beurteilungen immer hinzukomme, möchte Mohrmann von unserer Oration sagen: spätantik. Hierfür glaubt sie positiv Ausdrücke wie dominator, pietas Dei und besonders „in numero sanctorum arcessire“ geltend machen zu können. Diese Wendungen und der auch von uns gewonnene Eindruck, in der Oration einen spätantiken Text vor uns zu haben, scheinen mir in Verbindung mit unsern Darlegungen über das Alter der vorausgehenden diakonalen Gebetseinladung ausreichende Gründe zu sein, die Oration selbst in gleicher Weise wie diese Gebetseinladung als spätantik, d. h. im 7. Jahrhundert entstanden ansprechen zu dürfen. Für die mir lebenswürdigerweise unter dem 10. Februar 1952 erteilte Auskunft danke ich Chr. Mohrmann verbindlichst.

Auffällig bleibt allerdings, daß weder die Oration CdD noch die ihr unmittelbar folgende Benedictio „Benedicat Dominus huic famulo suo“¹² inhaltlich der voraufgegangenen Gebetseinladung des Diakons in einem solchen Umfang entsprechen, wie das nach meinen Feststellungen sonst im Liber ordinum der Fall ist. In den insgesamt 25 Fällen von diakonaler Gebetseinladung und folgender Oratio mit Benedictio des Priesters findet sich 20 mal völlige inhaltliche und teilweise wortwörtliche Übereinstimmung von Gebetseinladung und folgendem Gebet einschließlich der Benedictio. Ganz fehlt die Übereinstimmung zwischen Gebetseinladung und Gebet überhaupt nur in zwei Fällen: im eben erwähnten „Ordo super parvulum, qui in ecclesia tunditur“¹³ und im „Ordo in finem hominis diei (Dei?)“¹⁴, während eine bloß halbe Übereinstimmung in drei Fällen zu konstatieren ist. Zu letzteren gehört

¹¹ Ebd. 39 Anm. 2.

¹² Ebd. 85.

¹³ Ebd. 39 Anm. 2.

¹⁴ Ebd. 112 f.

außer dem „Ordo observandus in functione episcopi“¹⁵, mit dem an unserer Stelle der „Ordo in commendatione presbiteri“¹⁶ identisch ist, und einem „Ordo ad commendandum corpus sacerdotis“¹⁷ unser „Ordo conversorum conversarumque“¹⁸. Hier entspricht von den beiden Themen der diakonalen Gebetseinladung das erste, Gewährung der gratia misericordiae, in der Benedictio die Segensbitte um die gratia spiritualis. Das zweite Gebetsthema hingegen, die Bitte um Sündennachlaß (delictorum venia), hat schlechthin keine Entsprechung, weder in der Oratio noch in der Benedictio. Trotzdem zweifle ich sehr, ob aus dieser teilweise mangelnden inhaltlichen Übereinstimmung zwischen Gebetseinladung und Gebet bzw. Benedictio geschlossen werden darf, daß die betreffenden drei Ordines nicht mehr in ihrer ursprünglichen Fassung vorliegen, sondern daß in ihnen zu einem späteren Zeitpunkt entweder der Wortlaut der Gebetseinladung oder derjenige der Oratio bzw. Benedictio geändert worden sein müsse. Was insbesondere unsern „Ordo conversorum“ angeht, so möchte ich nicht nur die Gebetseinladung, woran wohl niemand zweifeln wird, sondern auch die Oratio CdD und die Benedictio trotz der festgestellten nur teilweisen inhaltlichen Übereinstimmung mit der Gebetseinladung für ursprünglich und nicht für erst später entstanden und dann gegen eine bisher vorhandene Formel ausgewechselt halten. Wenn der Diakon in einem „Ordo conversorum“ zum Gebet für den conversus auffordert und dabei außer der „Gnade des (göttlichen) Erbarmens“ die „Sündenverzeihung“ als für den conversus zu erlehen angibt, so ist diese Sündenverzeihung zur Zeit der Entstehung des Ordo wohl so sehr zum Wesen der conversio und damit zum Inhalt des ganzen „Ordo conversorum“ als einer die Weihe zum Stand der conversi darstellenden benedictio paenitentiae¹⁹ gerechnet worden, daß die delictorum venia im Gebet des Priesters nicht noch eigens genannt zu werden brauchte. In ähnlicher Weise charakterisiert ja jene oben schon angeführte Wendung „Oremus Dei omnipotentis clementiam ut hunc famulum suum in sorte sanctorum suorum adnumerari dignetur“ den ganzen Inhalt des „Ordo super parvulum, qui in ecclesia

¹⁵ Ebd. 145.

¹⁶ Ebd. 146.

¹⁷ Ebd. 146 Anm. 1.

¹⁸ Ebd. 82—85.

¹⁹ Siehe B. Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße im Ausgang des christlichen Altertums, S. 133—135 mit den Anmerkungen; ders., Buße und Letzte Ölung, S. 60 f.

²⁰ Férotin, Le Liber ordinum 39 Anm. 2.

tunditur“²⁰, auch ohne daß der Ausdruck „in sorte sanctorum adnumerari“ im Ordo sonst noch vorkommt. Sowohl in diesem „Ordo super parvulum“ als auch in unserm „Ordo conversorum“ ist das Fehlen der Übereinstimmung zwischen Gebetseinladung und Gebet rein äußerlich. In Wirklichkeit ist jedesmal mit der diakonalen Gebetseinladung der ganze Inhalt des Ordo gekennzeichnet, das eine Mal die Tonsur des Kindes bzw. der Eintritt in den klerikalen Stand als „in sorte sanctorum adnumerari“, das andere Mal die conversio als Gewährung der „gratia misericordiae et delictorum venia“.